Die

Geschichte der Juristischen Fakultät an der Universität Innsbruck 1671—1904.

Von

Dr. Alfred Ritter v. Wretschko

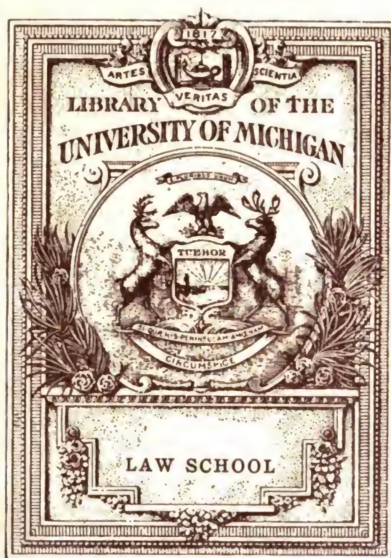
o. ö. Professor der Rechte dieser Universität.



Innsbruck

Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung

1904.


1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW SCHOOL

Die Geschichte der Juristischen Fakultät an der Universität Innsbruck 1671—1904.

Von

Dr. Alfred Ritter v. Wretschko,

o. ö. Professor der Rechte dieser Universität.

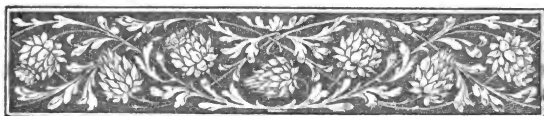


Innsbruck.

Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.

1904.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.



Zum drittenmale treten heuer die deutschen Juristen auf österreichischem Boden zu gemeinsamer Arbeit zusammen. Innsbruck, die aufstrebende Hauptstadt des Landes Tirol, hat diesmal die Freude, die Gäste aus Nah und Fern aufzunehmen, die Stätte zu bilden für die Tagung jener großen gelehrten Vereinigung, die seit dem Jahre 1860, unter lebendiger Anteilnahme von Theoretikern und Männern aus der Praxis, unentwegt in so entscheidender Weise auf die Anwendung und wissenschaftliche Vertiefung bestehenden Rechts, wie auf die Schaffung neuer Rechtsgedanken auf deutschem Boden Einfluß nahm, die an der Belebung und Fortentwicklung eines einheitlichen deutschen Rechtsbewußtseins tätig und erfolgreich mitwirkte.

Stolz und Befriedigung erfüllt uns Innsbrucker, daß der Millionenstadt Berlin als Vorort des deutschen Juristentages unsere Stadt folgt, der Sitz einer kleineren Universität, die inmitten einer großartigen Natur gelegen, mit den Schwesteranstalten Schritt zu halten trachtet, gleich ihnen, obwohl ihr oft nur bescheidene Mittel zur Verfügung stehen, eine Stätte ernster wissenschaftlicher Forschung sein will.

Bei diesem wichtigen Anlasse darf die Festgabe, welche der Ortsausschuß den Gästen zum Willkommen bietet, an der hohen Schule, dem Mittelpunkte geistigen Lebens in Tirol, nicht vorübergehen. So erscheint es naheliegend, daß ein Mitglied der Juristenfakultät den Entwicklungsgang andeute, den diese Anstalt und mit

ihr die Rechts- und Staatswissenschaften im Rahmen unserer Universität genommen haben[1]).

I.

Mehrere Universitäten auf deutschem Boden danken Habsburgs Fürsten ihre Entstehung. Die Gründung der hohen Schulen in Wien und Freiburg reicht noch in das Mittelalter zurück. Dagegen wurden die Anstalten in Graz und Innsbruck erst in einer Zeit errichtet, in der unter der Herrschaft des sich stetig verdichtenden Territorialitätsgedankens und unter dem Einflusse anderer Anschauungen über Ziele und Methoden wissenschaftlichen Strebens auch die Vorstellung von dem Wesen und den Zwecken einer solchen Anstalt eine ganz andere geworden war. Die mittelalterliche Universität, auf deutschem Boden nach Pariser Muster gegründet, ist eine freie, mit Autonomie ausgestattete, unter dem Schutze der Kirche und des Staates, als deren Repräsentanten Papst und Kaiser

[1]) Als Literatur kommen in Betracht:

Döllinger, Die Universitäten sonst und jetzt, Rektorsrede, München 1867.

Ficker A., Der Unterricht in der Statistik an den österreichischen Universitäten und Lyceen in Statistische Monatsschrift, II. Bd. S. 49 ff., 108 ff. und 253 ff.

Hankiewicz, Gesetze und Verordnungen für die kk. österreichischen Universitäten, Krakau 1868.

Innsbrucker Festschrift = Die Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck in den Jahren 1848—1898, Innsbruck 1899.

Kink = Kink, Geschichte der kais. Universität zu Wien, 2 Bde., 1854.

Kink Rechtslehre = Kink, Die Rechtslehre an der Wiener Universität, Wien 1853.

Krones, Geschichte der Karl Franzens-Universität in Graz, Graz 1886.

Lemayer, die Verwaltung der österreichischen Hochschulen vor 1868—1877, Wien 1878.

de Luca, Journal der Literatur uud Statistik, I. Bd., Innsbruck 1782.

Paulsen, Die deutschen Universitäten, Berlin 1902.

Prager Festschrift = Die deutsche Karl Ferdinands-Universität in Prag, Prag 1899.

Prantl, Geschichte der Ludwig Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut und München, 2 Bde., München 1872.

erscheinen, stehende Korporation. Sie unterliegt, fast ein Staat im Staate, hinsichtlich ihrer Lehre in der Hauptsache nur dem Einfluß der Kirche, und es trägt die einzelne Hochschule trotz lebendigster Beziehungen zu dem Lande und der Stadt, in der sie sich befindet, als studium generale einen durchaus internationalen Charakter an sich. Dagegen sind die Universitäten seit dem 16. und 17. Jahrhundert in der Hauptsache Anstalten des betreffenden Staates, auf dessen Gebiet sie errichtet sind. Sie stehen mehr und mehr unter dem maßgebenden Einfluße der Staatsgewalt,

---

Probst, Geschichte der Universität in Innsbruck, Innsbruck 1869.

Risch, Zur Geschichte der Juristen-Fakultät an der Universität Würzburg, Rektorsrede 1873.

Schnabel, Geschichte der juridischen Fakultät an der Hochschule zu Prag, 3 Teile, Prag 1827 ff.

Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau, 3 Teile, 1857—60.

Schulte. Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts, 3. Bd., Stuttgart 1880.

Siegel H., Die wissenschaftl. Pflege des deutschen Rechts in Österreich, zumal an der Wiener Hochschule. Rektorsrede. Wien 1878.

Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I.—III. Abteilung. Die 3. Abteilung von Landsberg verfaßt.

Tinkhauser, Beschreibung der Diözese Brixen, 2. Bd. S. 202 ff. (1879).

Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften, Bd. 1 ff.

Wiener Festschrift = Geschichte der Wiener Universität von 1848—1898, Wien 1898.

Außerdem verschiedene biographische Werke:

Allg. deutsche Biographie.

Wurzbach, Biographisches Lexikon des österreichischen Kaiserthumes.

Frankfurter, Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Hermann Bonitz, Wien 1893.

Österreichische Biedermannschronik 1784.

Ich erfülle eine angenehme Pflicht, wenn ich meinem verehrten Herrn Kollegen Dr. Ernst Hruza, dzt. Dekan der juristischen Fakultät, für mancherlei Winke und Anregungen wärmstens danke, und bei diesem Anlasse auch der mir vonseite unseres Herrn Universitäts-Sekretärs Willibald Stricker, durch Herrn Dr. Karl Reichart, Beamten der hiesigen Universitätsbibliothek und durch Herrn iur. Karl Pietzner zuteil gewordenen mannigfaltigen Unterstützung dankbar Erwähnung tue.

und dieser erstreckt sich nicht nur auf den Aufbau, sondern in stetig fortschreitendem Maße auf den Lehrstoff, ja schließlich sogar auf methodische Fragen. Sie sind im wesentlichen dazu berufen, geistliche und weltliche Beamte des Landesfürsten heranzubilden und entwickeln sich im Zusammenhange mit der großen Glaubensspaltung im deutschen Reiche auf streng konfessioneller Grundlage.

War es einigen protestantischen Universitäten, allen voran Halle, vergönnt um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts in der Pflege der Wissenschaften die vom Mittelalter überkommene, an bestimmte Voraussetzungen gebundene Behandlung des Stoffes aufzugeben, unter dem Einflusse großer Geister zu Pflegestätten freien Denkens, freier Forschung und Lehre zu werden, so beharrten ihnen gegenüber die katholischen Hochschulen, an denen eine Reihe von Lehrkräften dem Regularklerus, vor allem dem Jesuitenorden entnommen war, zunächst im Wesentlichen noch auf dem alten Standpunkte. Da jedoch an ihnen der staatliche Einfluß stetig wuchs, paßten auch sie, hier früher dort später, sich den Anforderungen an, die der Staat in einer neuen Epoche unter dem Drucke sich siegreich durchringender Aufklärungsgedanken an die Hochschulen stellte, kamen auch sie, veranlaßt durch staatliche Vorschriften, dahin, ihren Forschungs- und Lehrbetrieb in diesem Sinne umzugestalten.

Als eine solche Landesuniversität auf streng konfessioneller, katholischer Grundlage tritt die Innsbrucker Hochschule im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts in die Geschichte ein. Bei ihrer Gründung wurde in vielen Punkten Ingolstadt, damals die bedeutendste süddeutsche kath. Universität, als Vorbild gewählt.

Die Errichtung einer Universität in Tirol war übrigens schon vorher, seit den Tagen Ferdinands I., wiederholt in Erwägung gezogen worden. Aber erst als nach dem Aussterben der tirolischen Linie des Hauses Habsburg Kaiser Leopold I. in den Besitz Tirols gelangte (1665), konnte der langgehegte Plan endlich verwirklicht werden, nachdem es einmal gelungen war,

die finanzielle Seite der Angelegenheit einigermaßen zu ordnen.

Als notwendige Vorbereitung für die höheren Studienabteilungen mußte zuerst das philosophische Studium im Anschlusse an im Verbande des Innsbrucker Gymnasiums bestehende Einrichtungen erweitert werden. Zu dem Professor der Dialektik traten 1670 und 1671 aus der Gesellschaft Jesu zwei weitere Lehrkräfte; im Jahre 1677 gesellte sich ihnen ein Mathematiker zu, der gleichfalls aus dem Jesuitenorden hervorgieng. Mit zwei Lehrkräften schuf die Regierung im Jahre 1671 die theologische Fakultät, und gab ihnen 1673—1675 drei weitere Lehrkräfte bei. Drei davon waren regelmäßig dem Jesuitenorden entnommen, zwei hingegen waren Weltpriester. Mit einer Lehrkraft wurde 1674 das medizinische Studium ins Leben gerufen [1]), der Lehrstoff jedoch 1689 bereits auf drei Professoren aufgeteilt.

Eine Juristenfakultät bedurfte nach den damals für die katholischen Universitäten bestehenden Grundsätzen Professoren für römisches und für kanonisches Recht. Vielfach war dabei das röm. Recht auf drei Lehrer verteilt, deren einer die Institutionen, der zweite die Pandekten, der dritte den Codex lehrte [2]). In dieser Gestalt trat auch die Innsbrucker Rechtsfakultät ins Leben. Durch lf. Entschließung vom 6. Ok-

[1]) Schon 1673 wurde der einzige Bewerber um diese Lehrkanzel Gaudenz von Sala vorgeschlagen und ernannt, jedoch sollte er sich vorher in Padua namentlich in der Anatomie noch besser ausbilden. Da er mit gehörigen Zeugnissen von dort zurückkehrte, erhielt er am 5. Okt. 1674 sein Anstellungsdekret und trat am 3. November sein Lehramt an. Sein Gehalt betrug 300 fl. Probst 6.

[2]) So hatte auch Wien seit 1554 drei Professoren des röm. Rechtes und einen für kanonisches Recht (Wahlberg a. a. O. 2), ebenso Prag nach der Information des Jahres 1691 (Schnabel I, 158), ebenso Würzburg (Risch 12 ff). Freiburg hatte 1604 sechs ordentliche Professoren der Rechte: einen Kanonisten, einen Pandektisten, zwei Codizisten und zwei Institutionisten (Schreiber II, 141). In Ingolstadt lehrten nach dem Lektionskatalog von 1571 vier Professoren römisches Recht und ein Professor kanonisches Recht (Prantl 1, 309).

tober 1671 wurde der Hofrat und Advokat in München Georg Widmont mit einem Gehalt von 350 fl. und der Aussicht auf 450 fl. zum Professor der Institutionen ernannt [1]. Nach Jahresfrist übernahm er unter Erhöhung seiner Bezüge auf 600 fl. den Lehrstuhl für Pandekten, wogegen für die erledigte Institutionenkanzel Georg Dünnsel bestellt wurde. Im April 1672 wurde Sebastian Mayr, bereits mehrjähriger Professor an der bischöflich Augsburgischen hohen Schule zu Dillingen, mit einem Gehalte von 700 fl. zum Professor des Codex ernannt [2]. Noch fehlte der Lehrer des kanonischen Rechtes. Da für diese sehr wichtige Lehrkanzel eine tüchtige weltliche Kraft unter 900 fl. nicht zu erhalten war, entschloß sich die Regierung, mit der Abhaltung der einschlägigen Vorträge zunächst provisorisch einen Jesuiten und zwar den Professor der theologischen Kontroversen J. Stotz zu betrauen. War diese Einrichtung nur als eine vorübergehende gedacht, so erhielt sie bald dauernden Bestand. Nicht nur daß J. Stotz unter Entbindung von seiner Lehrverpflichtung an der theologischen Fakultät alsbald dauernd den Unterricht im kanonischen Rechte übernahm, auch seine Nachfolger wurden bis 1770, daher durch fast 100 Jahre, jeweils der Gesellschaft Jesu entnommen, während die übrigen Professoren der juristischen Fakultät durchwegs dem Laienstande angehörten.

Lange ehe eine Stiftungsurkunde ausgefertigt wurde, war die Universität schon ins Leben getreten. Seit 1670 wurden in der Philosophie Vorlesungen gehalten.

---

[1] Vgl. über ihn de Luca Anhang 68 und Prantl I, 489 ff, II, 503 ff., ferner Probst 5.

[2] Vgl. über ihn de Luca Anhang 49, ferner Probst 5.

[3] Johann Stotz S. J., geb. 1619, gest. 1696. Er war zuerst Professor an der phil. Fakultät zu Ingolstadt, seit 1672 Lehrer der Kontroversen in Innsbruck. Vgl. über ihn Probst 5 ff., Backer V, 713 und Sommervogel VII, 1602. Auch in Ingolstadt hatte Kurfürst Ferdinand Maria den Jesuiten den Lehrstuhl für kanonisches Recht überwiesen (1675). Der Professor war jedoch dort Mitglied der theologischen Fakultät. Prantl I, 453 ff, 520 und 524.

1672 werden uns Dekane der philosophischen und theologischen Fakultät genannt, in demselben Jahre ernannte die Regierung einen Rektor und Vizerektor, seit 1673 führte die Universität zudem ihr eigenes Siegel [1]) und in demselben Jahre erhielt sie bereits für alle Fakultäten das Promotionsrecht.

Die Stiftungsurkunde [2]) unterzeichnete Kaiser Leopold erst am 26. April 1677, am 28. Juli desselben Jahres erteilte der Papst die von ihm erbetene Approbation [3]). Im Jahre 1681 wurden die Generalstatuten vom Kaiser genehmigt [4]). Sie enthalten unter anderen auch die Weisung, daß die Ämter des Rektors und der Dekane durch Wahl zu besetzen seien, wobei jedoch Religiose, daher z. B. alle Professoren, die der Gesellschaft Jesu entstammten, von der Übername des Rektorates ausgeschlossen waren [5]). Nachdem diese Statuten unter großen Feierlichkeiten am 21. Jänner 1686 an der Universität veröffentlicht worden waren, gieng man am

[1]) Über die Innsbrucker Universitäts- und Fakultätssiegel aus älterer Zeit vgl. de Luca 80 und Probst 8. — Die Universität führt im Siegel das Bildnis des heiligen Leopold. Eine Reproduktion des Siegels von 1673 findet sich auf dem Titelblatte der Festschrift von 1898. Die juristische Fakultät hatte seit 1677 ein Siegel, das in schöner plastischer Arbeit das Salomon'sche Urteil zur Darstellung brachte und neben den Abzeichen der geistlichen und weltlichen Macht den Doppeladler und das tirolische Wappen enthielt. Die Umschrift lautete: SIGIL. FACVLTATIS IURIDICÆ IN CÆSAREO ARCHIDVC. VNIVERS. ŒNIPONTAN. ANNO M.D.CC.LXXVII. Dieses Siegel hängt an den beiden von der Fakultät ausgestellten, noch erhaltenen Wappenbriefen, deren einer im Archiv der Universität, der andere im hiesigen Museum Ferdinandeum erliegt, ebenso an dem im Anhange (Beilage VI) gebrachten juristischen Doktordiplome von 1758. Mehrere Siegel der Universität, darunter auch die erwähnten kennt Hagelgans J. G., Orbis litteratus academicus Germanico-Europaeus (1737) 15.

[2]) Gedruckt bei de Luca Anhang 3 ff.

[3]) Gedruckt bei Probst 388 ff.

[4]) Gedruckt bei de Luca Anhang 9 ff.

[5]) Daran wurde im 17. und 18. Jahrhundert festgehalten. Die in dieser Zeit aus der theologischen Fakultät hervorgehenden Rektoren waren alle Weltpriester, ebenso gab die philosophische Fakultät infolge ihrer Zusammensetzung erst 1771 der Universität einen Rektor in der Person des Prof. Wüstenfeld,

27. Jänner 1687 daran, an Stelle des bisher von der Regierung ernannten Rektors sich das Oberhaupt selbst zu wählen. Die Wahl fiel auf den Professor des Codex Sebastian Mayr [1]), so daß die Juristen-Fakultät sich rühmen darf, der Universität den ersten freigewählten Rektor gegeben zu haben.

Schon in dem Statut von 1673 war das juristische Studium auf 4 Jahre anberaumt [2]). In den ersten zwei Jahren beschäftigten sich die Hörer mit dem kanonischen Rechte auf Grundlage der Dekretalen und mit Iustinians Institutionen. Das zweite Biennium war der Auslegung der Pandekten und des Codex gewidmet. Wer jedoch das Doktorat der Rechte erlangen wollte, mußte alle 4 Jahre lang auch das kanonische Rechtsstudium betreiben. Außerdem las jeder Professor noch über ein Nebenfach. Als solche bestanden das Lehnrecht [3]),

---

Probst 167 B und 180. 1826 wurde die Universität ohne theologische Fakultät wiederhergestellt. Als die Theologie 1857 neu eröffnet wurde, berücksichtigte man bei der Rektorswahl fortan auch Ordensgeistliche. 1859/60 bekleidete Kobler S. J. und dreimal (1862/63, 1865/66 und 1868/69) Wenig S. J. diese Würde. Seit 1869 gingen bis heute die Rektoren nur mehr aus den drei weltlichen Fakultäten hervor. Die theologische Fakultät, eine sehr angesehene namentlich auch von Ausländern stark besuchte Lehranstalt bezieht seit 1857 ihre Lehrkräfte mit zwei Ausnahmen (Katschthaler und Bickell) und seit deren Abgang von Innsbruck überhaupt nur aus dem Jesuitenorden.

[1]) Seb. Mayr war schon vorher seit 1672 mit einer kurzen Unterbrechung zwölf Jahre Vizerektor der Universität und als solcher vom Geheimen Rat in Innsbruck ernannt. Probst 8 und 38. Sein Bildnis hängt in der Aula der Universität. Über die großen Verdienste, die er sich um unsere Hochschule erwarb, vgl. de Luca Anhang 50.

[2]) Probst S. 19 und 44 ff.

[3]) Über das Feudal- und Kriminalrecht las in Ingolstadt als Nebenfach schon 1586 der eine Professor der Institutionen, nachdem der Vorschlag der Fakultät, für diese zwei Fächer einen eigenen Lehrer zu gewinnen, von der Regierung nicht berücksichtigt wurde. Prantl a. a. O. I, 311. In Innsbruck las über Lehnrecht der Professor der Digesten. Eine Vorlesung über Strafrecht, welche Disziplin an anderen Universitäten, wie Tübingen, Jena, Rostock etc., seit der Mitte des 16. Jahrhunderts schon ein selbständiges Fach ausmachte, begegnet uns in Innsbruck in der ersten Zeit nicht. Die weltlichen

das jus publicum [1]) und der Zivilprozeß [2]). Die Vorlesungen selbst schieden sich wie anderwärts in öffentliche und private [3]). Erstere waren für jeden

---

Professoren erhielten schon am 12. August 1673 den Auftrag, in jedem Jahre abwechselnd über Kriminalprozeß zu lesen. Wie uns aber die Ephemeriden angeben, wurde diese Anordnung damals noch nicht befolgt. Probst 6. Vermutlich verwies der Codizist auf das Kriminalrecnt und den Prozeß bei Behandlung der libri terribiles. Christoph von Froehlich (1695—1706) war jedoch bereits auf dem Gebiete des Strafrechtes schriftstellerisch tätig. Von ihm rührt außer einer Arbeit über tirolisches Statutarrecht ein Kommentar her zur peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. Sein Buch hieß in erster Auflage: Nemeis Romano-Austriaca, in zweiter Auflage: Commentarius in Kaiser Karl V. und des heiligen Römischen Reichs peinliche Halsgerichtsordnung. Vgl. dazu Stintzing I, 635, de Luca Anhang 51, Probst 96.

[1]) In Innsbruck las über jus publicum der Codizist. In Ingolstadt wandte sich zuerst Ferd. Waizenegger seit 1612 neben dem römischen Rechte der wissenschaftlichen Erörterung der Formen und Einrichtungen des staatlichen Lebens zu, während für Jena Arumnäus geradezu als Stammvater der Publizisten zu nennen ist. 1629 bezeichnete die kurfürstliche Kommission in Ingolstadt die Errichtung eines eigenen Lehrstuhls für diese Disziplin als ein Bedürfnis, aber vorerst wird 1636 Chr. Besold von Tübingen nur dazu gewonnen, neben dem Codex über öffentliches Recht zu lesen und noch 1717 hatte die Ingolstädter Universität keinen eigenen Professor des öff. Rechtes. Prantl, I, 412, 421, 426, 485 und 525.

Auch in Wien dachte man schon im 17. Jahrhundert mehrere Male an die Schaffung einer Lehrkanzel für jus publicum. So enthielt bereits der Verbesserungsentwurf von 1635 die Anregung, einen eigenen Professor für das ius publicum zu ernennen. Dieselbe Frage behandelt ein Bericht einer von der Regierung zur Erstattung von Reformvorschlägen eingesetzten Kommission im Jahre 1688, ebenso das Reformprojekt von 1725. Jedoch wurden diese Anregungen damals noch nicht verwirklicht. Kink, Rechtslehre 53 ff., Kink I/1, 393, 399 und 403, I/2, 228 und 249.

[2]) An den protestantischen Universitäten war die Behandlung des Zivilprozesses die Hauptaufgabe des Kanonisten. Die Straßburger Statuten, die einen Knanonisten gar nicht kennen, übertragen dieses Fach dem professor codicis, der auch das Lehnrecht zu lesen hat. Stintzing I, 656. In Innsbruck las meist der Institutionist über Zivilprozeß.

[3]) Probst 47 ff., Prantl I, 410, 414, 484, Risch 14, Schnabel I, 86 ff. und 120 ff., dann 158. Im allgemeinen Stintzing, I, 659 f.

Hörer unentgeltlich. In ihnen trugen die Lehrer den Stoff aus dem Gedächtnisse oder nach Schriften vor, die Hörer waren verpflichtet, diese Vorträge genau nachzuschreiben. In den privaten, auch collegia genannt, die jedoch nur aus den Hauptfächern gehalten wurden, und wofür vermutlich nur die bemittelteren Studenten zu zahlen hatten, sollte der in den öffentlichen Vorträgen behandelte Stoff durch weitere Erklärungen vertieft und verarbeitet werden. Dabei wurde mit den Hörern gelegentlich wohl eine Prüfung vorgenommen oder ihnen gestattet, durch Disputationen ihre Vertrautheit mit dem Fache zu zeigen und sich im juristischen Ausdrucke zu schulen. In dieser Richtung können sie als bescheidene Vorläufer unserer Seminarien bezeichnet werden. Als eine besondere Auszeichnung galt es, wenn einem Studenten gestattet wurde, öffentlich vor seiner Fakultät, ja unter Umständen sogar vor der ganzen Universität zu disputieren. Besondere Prüfungen giengen wie anderwärts der Erteilung des Lizentiats und des Doktorats der Rechte [1]) voraus.

Mit der Abhaltung der Vorlesungen und der wissenschaftlichen Arbeit waren jedoch die Berufspflichten der Professoren unserer Fakultät noch nicht erschöpft. Wie ihre Kollegen andernorts hatten sie die Verpflichtung Gutachten in schwierigeren Rechtsfällen auszuarbeiten. Um solche wurden sie von den Parteien oder deren Anwälten, vom Gerichte selbst, mitunter vom

---

[1]) In Straßburg wurde nach den Statuten von 1636 der Doktorgrad auch in einem Rechte allein verliehen (Stintzing I, 658). Anderwärts an protestantischen Universitäten gab es nach wie vor nur eine Promotion in utroque iure. — In Wien wurden 1494—1774 nur doctores utriusque iuris creirt. Erst Schrötter gestattete die Trennung der beiden Doktorate, die dann bis 1810 herrschend blieb. Seit 1810 gibt es nur mehr eine Promotion zum Doktor iuris. Kink I/1, 520. II, 577. — An der Universität Ingolstadt wurde aus Zivilrecht oder kanonischem Rechte allein oder aus beiden promoviert (Prantl I, 118 ff., 193, 486). — In Innsbruck gab es bis zur Verwandlung der Universität in ein Lyceum eine Promotion in utroque iure und eine solche im Kirchenrechte. Probst 19.

Bischofe von Brixen, ja einmal (1693) sogar vom Kaiser ersucht. Betraf das Gutachten eine Frage des kanonischen Rechtes, so hatte es der Fachprofessor auszuarbeiten, sonst wechselten die weltlichen Professoren in der Erfüllung dieser Pflicht nach einem gewissen Turnus ab. Auf Grund des Berichtes, den der Referent hergestellt hatte, wurde dann im Kollegium ein Beschluß gefaßt und darnach das Gutachten ausgefertigt [1]).

Endlich war der juristischen Fakultät als Kollegium in dem Privilegium vom 3. Oktober 1681 die Würde eines comes palatinus, eines Hofpfalzgrafen verliehen una cum omnibus suis annexis atque pertinentiis, prout regulariter conferri solent [2]).

Eine Besonderheit lag darin — sie begegnet uns, soweit ich dies erheben konnte, auch an anderen katholischen Universitäten, — daß bei einer in der Fakultät unter den weltlichen Lehrern sich ergebenden Vakanz die freigewordene Lehrkanzel durch Aufrücken der rangsjüngeren Kollegen besetzt wurde, so daß der neuanzustellende Professor herkömmlich die Lehrkanzel der Institutionen erhielt, die nach Rang und Gehalt an letzter Stelle stand [3]). In den ersten Jahrzehnten des Bestandes unserer Fakultät zeigt sich ein ziemlich rascher Wechsel. Schon 1676 gieng Widmont nach Ingolstadt, Dünnsel nach Jahresfrist nach Dillingen. Sebastian Mayr wurde 1687 wirklicher Rat der oö. Regierung. Auch die Nachfolger blieben oft nur ein paar Jahre hier, um dann entweder an eine andere Universität zu ziehen, oder in landesfürstlichen oder privaten Diensten Stellungen anzunehmen, wie dies die Beilage I näher erläutert. Am stärksten jedoch war der Wechsel bei der Lehrkanzel für kanonisches Recht. Denn die hiefür

---

[1]) Probst 68.

[2]) de Luca Anhang 10. Probst 68 ff. — Über die potestas comitiva unserer Fakultät berichtet K. Schwarz in dieser Festschrift ausführlich. Eine Untersuchung über die an Korporationen und Anstalten verliehene Hofpfalzgrafenwürde gedenke ich an anderem Orte veröffentlichen zu können.

[3]) Vgl. für Ingolstadt Prantl I, 311 und 422, für Würzburg Risch 13[1], für Innsbruck Probst 32.

ernannten Professoren wurden oft schon nach ganz kurzer Zeit von Seite ihres Ordensobern der Lehrtätigkeit in Innsbruck enthoben, an eine andere katholische Universität versetzt oder mit einem anderen Amte betraut, eine Erscheinung, die uns auch an der philosophischen und theologischen Fakultät in Innsbruck und an anderen Universitäten, soweit die Lehrstühle damals in den Händen der Jesuiten waren, begegnet [1]).

Über die Frequenz der Rechtsfakultät in dieser ersten Periode können wir nur sehr wenig sagen. Bei der ersten Inskription (1678) zählte sie schon 92 Hörer. Weitere Angaben lassen sich nicht machen. Da jedoch nach Zoller die Gesamtfrequenz am Beginne des 18. Jahrhunderts schon gegen 600 betrug, und wir z. B. für die theologische Fakultät aus deren Matrikel ein stetiges Steigen der Besucherzahl feststellen können, so dürfte dieselbe Erscheinung auch für die Juristen zu vermuten sein [2]).

Im ganzen erfreute sich die juristische Fakultät neben ihren katholischen Schwesteranstalten in jener Zeit keines ungünstigen Rufes. Einige Professoren brachten es zu größerer wissenschaftlicher Bedeutung. So vor allem Georg Widmont, Franz Woller, Johann Christoph von Fröhlich, Thomas Hermanin von Reichenfeld und der Jesuit Joseph Seybold, der 25 Jahre lang die Lehrkanzel für Kirchenrecht versah. J. Ch. Fröhlich und Hermanin beschäftigen sich vom fremden Rechte ausgehend auch näher mit dem tirolischen Statutarrechte [3]) und stellten so einen gewissen Zusammenhang her zwischen beiden Rechtssystemen. Dagegen stand die Fakultät, wie die übrigen katholischen Studienan-

---

[1]) Vgl. für Innsbruck Probst 32, 382 und 384 ff. Die Anstellung jener Professoren, die Jesuiten waren, geschah lediglich durch die Gesellschaft Jesu und es gelangte hievon nicht einmal eine amtliche Anzeige an die Regierung. Die übrigen Professoren in Innsbruck ernannte der Kaiser über Vorschlag der Universität an die Regierung. Probst 31. — Für Ingolstadt vgl. Prantl I, 408, 443, 505 etc.

[2]) Probst 91.

[3]) Vgl. über ihn de Luca Anhang 51.

stalten, weit zurück hinter der Bedeutung, welcher sich in jener Zeit bereits mehrere protestantische Universitäten erfreuten. Zum Teile erklärt sich dies aus dem Umstande, daß die katholischen Universitäten an jener Belebung und Verjüngung der Rechtswissenschaft auf deutschem Boden, die den großen Gelehrten Pufendorf, Conring, Stryk, Thomasius, I. H. Boehmer und so manchem ihrer Zeitgenossen zu danken ist, vorerst nur einen recht bescheidenen Anteil nahmen. Schon finden wir anderwärts eigene Lehrstühle für öffentliches Recht, eine neue Wissenschaft „die deutsche Rechtsgeschichte" war zur Entstehung gelangt, rationalistische Vorstellungen und die Lehre von der Allgewalt des Staates beeinflußten die grundlegenden Lehrsätze des Kirchenrechtes und erweckten das Bedürfnis nach einer ganz neuen akademischen Behandlung dieses Faches. Einen besonderen Platz endlich nimmt das Naturrecht im Kreise der Rechtswissenschaften ein und man schuf auch für diese Disziplin, die man immer mehr als die Grundlage betrachtete, auf der sich öffentliches und Privatrecht, weltliches und kirchliches Recht als Gebäude erheben sollten, eigene Lehrstellen [1]).

Von all dem Neuen drang nur wenig über die hohe Mauer, welche die katholischen Fakultäten umgab. An ihnen standen auch weiterhin das römische und das kanonische Recht, — letzteres in der Hauptsache als Dekretalenrecht — im Vordergrunde des Lehrgebäudes,

---

[1]) Stintzing I, 663 ff., II, 32 ff., 165 ff., III/1, 11 ff., 35 ff. etc. — Für Pufendorf wurde auf deutschem Boden der erste Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechtes in Heidelberg (1661) geschaffen. Sein Nachfolger daselbst war Heinrich Cocceji. Nach Heidelberg nahm dann Kiel 1665 das Naturrecht in den Lehrplan auf und ihm folgten die meisten protestantischen Universitäten noch im 17. Jahrhundert, Stintzing III, 35 ff. Im 18. Jahrhundert traten auch katholischen Universitäten in die Bewegung ein, so erhielt Freiburg 1716 eine neue Professur für Staats- und Völkerrecht, Salzburg 1717 eine solche für allgemeines Staats- und Völkerrecht. Seit 1720 wurden in Würzburg einzelne naturrechtliche Vorlesungen gehalten, seit 1731 wirkt dort J. A. Ickstatt der Repräsentant der Aera des wissenschaftlichen Fortschrittes. Stintzing a. a. O. 37.

und nur die alte, den Titeln der Rechtsbücher folgende Methode wich da und dort bereits einer auf freier systematischer Grundlage ruhenden Behandlung des Stoffes, die an der Hand von Kompendien eingeleitet wurde [1]). Von den neuen Disziplinen, die man an den evangelischen Hochschulen lehrte, wurde nur das öffentliche Recht und auch dieses nur als Nebenfach aufgenommen.

Dies gilt in vollem Maße auch von der Innsbrucker Juristenfakultät. Nur schwer konnte sie aus sich selbst heraus zu einer Änderung des Systems gelangen. Erst das entschiedene staatliche Eingreifen brachte einige Besserung. Begreiflicherweise war dem absoluten Staate, der eines tüchtigen Beamtenstandes zur Verfolgung seiner weitgesteckten Ziele bedurfte, gerade an dem Gedeihen der juristischen Fakultäten sehr viel gelegen. Denn sie hatten ihm ja die höheren Richter und Verwaltungsbeamte zu liefern, sie sollten dafür sorgen, daß der Nachwuchs zeitgemäß geschult sei und den Anforderungen des staatlichen Lebens offenen Blick und volles Verständnis entgegenbringe. Dazu war jedoch der alte Lehrplan mit seiner breiten auf der Legalordnung ruhenden, also exegetischen Behandlung der Quellen eines fremden vielfach veralteten Rechtes, mit seiner Vertiefung in das Kirchenrecht einer Zeit, in der der Staat Diener der Kirche war, nicht angetan. So wurde schon unter Karl VI., nachdem die auswärtige Politik der Monarchie und die Garantien, die man für die Anerkennung der pragmatischen Sanktion empfangen hatte, vorübergehend eine gewisse Ruhe brachten und eine Auffrischung, eine Verjüngung des Staates durch verschiedene Reformen im Innern zuließen, auch an eine Neugestaltung der juristischen Fakultäten gedacht.

---

[1]) So z. B. als einer der ersten Kaspar Manz in Ingolstadt seit 1636. Prantl I, 424. Vgl. die Vorschläge der Ingolstädter Juristenfakultät von 1647 und den Erlaß der Kurfürstin von 1654 ebend. 414 und 482 und die Straßburger Statuten von 1636 bei Stintzing I, 657.

II.

Für Innsbruck kündigt die neue Aera das Hofdekret vom 25. April 1733 an. Mit Stolz kann unsere Fakultät darauf zurückblicken, daß sie noch unter Karl VI., demnach 20 Jahre früher als die Wiener und Prager, auf eine neue Grundlage gestellt wurde. Durch dieses Hofdekret wurde nämlich zu den bestehenden vier Lehrkanzeln eine fünfte für Naturrecht und deutsche Reichsgeschichte [1]) geschaffen und das öffentliche Recht zum Hauptfache erklärt. Diese Verfügung begründete die Regierung mit dem ausdrücklichen Hinweise, daß dem Staate an diesen Fächern sehr viel gelegen sei. Zum Professor dieser Disziplinen wurde Dr. Paul Riegger aus Freiburg, kaum 28 Jahre alt, ernannt [2]). Die Wahl war eine sehr glückliche. Denn Riegger zeichnete sich nicht nur durch große Begabung und reiches Wissen aus, sondern er war auch durchaus in modernen Ideen aufgewachsen. Als Anhänger der Wolff'schen Philosophie und vertraut mit den Lehrmeinungen der größten deutschen Rechts-

[1]) Über die deutsche Reichsgeschichte, die mit der Pflege des deutschen Rechtes und seiner geschichtlichen Entwicklung nur sehr wenig gemein hatte, und in Innsbruck seit 1733 durch Riegger, in Wien erst seit 1753 gelesen wurde, 1777 unter die Prüfungsfächer des dritten Rigorosums Eingang fand, um 1808 ganz aus dem Lehrplane der österr. Universitäten zu verschwinden, vgl. Siegel 35 ff. und Kink II/1, 519 und 522. — 1774 wurde in Innsbruck für dieses Fach eine eigene Lehrkanzel geschaffen. Franz v. Weinhart erhielt dieselbe und las über Reichsgeschichte und Statistik bis 1780. Die Reichsgeschichte lehrte man nach Struve, später nach Pütter. 1780 wurde in Innsbruck die Statistik dem Professor der politischen Wissenschaften de Luca zum Vortrag zugewiesen, während die Vorträge über Reichsgeschichte vorerst am Lyceum nicht fortgesetzt wurden. Späterhin (nach 1790) tauchen sie wieder im Lehrplan unserer Fakultät auf und finden sich darin bis 1808. Probst 205. A. Ficker 50 und das Vorlesungsverzeichnis von 1800 ff. im Anhange.

[2]) Über Riegger vgl. Wander von Grünwald, Biographie der beyden Ritter von Riegger (1797), ferner Kink Rechtslehre S. 59, Wurzbach, Bd. 26, S. 129 ff. Allg. deutsche Biographie, Bd. 28, S. 551 ff. Schulte III/1, 208 ff. Stintzing III/1, 381 ff.

lehrer jener Zeit, trat er mit voller Überzeugung für die Auffassung ein, daß dem Staate ein maßgebender Einfluß auch auf die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse der Untertanen zukomme, daß er daher in kirchlichen Fragen wie in jenen des Unterrichtes ein entscheidendes Wort mitzureden habe. Als junger Professor in Innsbruck erfreute er sich daselbst alsbald der Wertschätzung seiner älteren Kollegen. Sein Biograph sagt von ihm für diese Zeit: „Riegger übertraf die Erwartungen Aller, ohne von seiner Liebe zur Wahrheit nachzulassen und ohne nur der Konvenienz zu opfern. Neu in der Lehrart, faßlich im Vortrage, gründlich im Beweise, aufrichtig im Unterrichte strömte ihm der Beifall der ganzen Universität und jedes einzelnen Gliedes zu“ [1]). Der unstreitigste Beweis der Achtung und des verdienten Zutrauens, dessen er sich erfreute, lag wohl darin, daß er in den 16 Jahren seiner Lehrtätigkeit in Innsbruck achtmal das Dekanat seiner Fakultät und zweimal das Rektorat bekleidete, daß die Kollegen jedesmal ihn wählten, wenn es galt, in wichtiger Angelegenheit die Interessen der Universität mit Erfolg zu vertreten. Oft war seine Stellung namentlich gegenüber der großen Macht der Jesuiten keine leichte. Aber wie er da mit bewunderungswürdigem Geschicke vorgieng, war die Zeit seines Innsbrucker Aufenthaltes auch dazu angetan, ihn für jene großen Aufgaben wissenschaftlich zu stählen, deren Erfüllung seiner späterhin in Wien harrten. 1749 berief die Kaiserin Maria Theresia ihn zum Professor iuris publici et canonici an die kk. Theresianische und Savoy'sche Ritterakademie in Wien und diese Stellung behielt er auch noch bei, als er 1753 im Zuge der großen Reorganisation der Wiener jurist. Fakultät zum Professor des geistlichen Rechtes an derselben ernannt wurde. Als Kanonist war er nämlich, wie Schulte von ihm sagt, der geschickteste wissenschaftliche Vertreter der unter Maria Theresia durchgeführten oder begonnenen kirchenpolitischen Reformen.

Zur Zeit als Riegger in die Innsbrucker Fakultät

---

[1]) Wander von Grünwald l. c. 4 ff.

eintrat, wurde sie auch in Bezug auf die alten vier Lehrkanzeln fast ganz neu zusammengesetzt. Die Professoren Zeno und Fröhlich kamen als Regierungsräte in den Dienst der oö. Regierung und wurden in ihrem Lehramte durch Michael Promberger (1733—1739) und Georg von Muschgay [1]) (1733—1750) ersetzt. Außerdem ernannte die Regierung noch einen Extraordinarius, Karl Leopold Püchler von und im Rungg, und da Hermanin im März 1734 starb, blieb von früherher bis 1736 nur mehr der Kanonist Seybold [2]).

Auf Rieggers Ernennung folgten noch einige andere durchgreifende Neuerungen. Im Jahre 1734 wurde von Wien aus die Diktirmethode abgestellt und zugleich mit kais. Entschließung vom 21. April 1734 angeordnet, jährlich die bei den Vorlesungen anzuwendenden Bücher der Regierung bekannt zu geben, was sich namentlich auf die Lehrart des Kirchenrechtes bezog, welche den Beifall der Regierung nicht hatte. Den weltlichen Professoren wurde überdies aufgetragen, die sogenannten „materiae mixtae“ auch ihrerseits zu behandeln, „damit die Studenten, die öfters allein in iure canonico derlei Materien traktieren hören, mithin in selben zuweilen nicht die rechten principia annehmen, mit diesen dem publico aber öfters sehr schädlichen und nur auf die Praedomination des Cleri abzielenden Lehrsätzen in die Ämter eintreten, die wahre Lehre, wie sie im Covarruvias, van Espen et similibus zu sehen, in derlei Sachen wissen, und nit von dem Widrigen verführet werden [3]).“ Dieses staatlicherseits gewünschte Gegengewicht gegen die von der Kirche verteidigte

[1]) Über Muschgay, der späterhin als Magistratsrat nach Augsburg ging, vgl. Phönix, Zeitschrift für Literatur, Kunst, Geschichte etc., Innsbruck (1851), 188.

[2]) Mit 1734 endigt auch die Führung der juristischen Ephemeriden, die für die ersten Jahrzehnte der Fakultät so viel Material liefern. Vgl. K. Schwarz in dieser Festschrift.— Hagelgans hat im Anhang seines obenerwähnten Buches S. 20 einen Personalstand für das Jahr 1737.

[3]) Probst 121 ff. und 103. — Die kaiserl. Entschließung liegt im Innsbrucker Statthaltereiarchiv. — Didacus de Covarruvias (1512—1577) war spanischer Bischof und Kanonist. Vgl. über ihn Schulte a. a. O. III, 721.

Lehrart des Kirchenrechts konnte vor allem auch Riegger in den Vorlesungen über Naturrecht und jus publicum bieten. Denn einen Teil der Naturrechtswissenschaft machte das natürliche Kirchenrecht aus, in dem das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf rein rationalistischer Basis erörtert wurde, und im ius publicum mußte er eingehend das ius circa sacra des Landesfürsten behandeln.

Die Universität selbst sprach sich mit großer Bestimmtheit für die Beibehaltung der althergebrachten Diktirmethode aus und begründete dies namentlich auch damit, daß sonst die Schüler von den Lektionen wegbleiben würden, da sie ja das Buch ebenso gut zu Hause lesen könnten, wogegen die Lehrer in ihren Diktaten aus verschiedenen Büchern gerade das Beste ausgewählt hätten. Diesem Votum schloß sich auch die Landesbehörde an. Trotzdem gieng die kais. Resolution vom 2. November 1740, welche für Innsbruck erlassen, einen detaillierten Plan betreffend die Einrichtung des juristischen Studiums mit einem genauen Schema über die Lehrstunden in den einzelnen Disziplinen enthielt, auf diese Wünsche nicht ein, brachte eine genaue Anweisung über die in den Vorträgen einzuhaltende Methode und bezeichnete die Lehrbücher, nach denen sich die Professoren zu richten hätten [1]). Auf Grund dieses Planes beginnt das Rechtsstudium noch mit den Institutionen des römischen Rechtes und dem kanonischen Rechte, welche Fächer 2 Jahre hindurch tradirt werden. Im ersten Jahre wird außerdem noch ein Kolleg über Lehnrecht, im 2. ein solches über deutsche Reichsgeschichte gehalten. Im 3. Jahre kommen die Pandekten, das Naturrecht und das öffentliche Recht zum Vortrage, im 4. endlich die Fortsetzung des Pandektenstoffes, der Codex und der Cameralprozeß [2]).

In die Zeit der großen Reformen auf österreichischem Boden fällt auch noch so manche andere Neue-

---

[1]) Probst 122.1.

[2]) Probst 122. Ein Besoldungsstand der Universität (1741/42) erschien im Phönix a. a. O. 188 ff.

rung, die unsere Fakultät betraf. Im Vordergrunde steht die Fürsorge des Staates um die akademische Behandlung des Kirchenrechtes. Wir haben von der Anordnung vom 21. April 1734 schon gesprochen. Ein Jahr später wurde von Wien aus durch kais. Entschließung vom 19. Oktober bestimmt, daß die Lehrkanzel des Kirchenrechtes überhaupt auf einen weltlichen Professor überzugehen habe. Allein diese Maßregel konnte damals am Beginne des Semesters noch nicht durchgeführt werden. Vielmehr bestieg nach Seybold 1736 wieder ein Jesuit, Anton Söll, diesen Lehrstuhl und ihm folgten in raschem Wechsel bis 1770 noch 6 Angehörige dieses Ordens. Als Lehrbuch war auch in Innsbruck das Handbuch von Veit Pichler vorgeschrieben, jenes Mannes, der als Nachfolger des großen katholischen Kirchenrechtslehrers Schmalzgrueber von 1716—1731 in Ingolstadt diese Disziplin lehrte [1]). Späterhin wurde P. Rieggers Buch eingeführt. Erst 1770 gieng die Lehrkanzel durch die Berufung G. Lackics in weltliche Hände über. Ihm folgte schon im Jahre 1771 der Josephiner Johann Pehem [2]) und diesem nach dessen Übersiedlung an die Wiener Universität 1779 Franz Jellenz [3]). Die Lehre von der Einflußnahme des Staates in kirchlichen Fragen, von dem Inhalte des ius circa sacra des Landesfürsten hatte unter diesen Männern eine ganz bestimmte Fortbildung erfahren. Leitete der ältere Riegger diese Befugnisse nur zum Teil aus der modernen Auffassung über die Aufgaben des Staates, zum weitaus größeren Teil aus der mittelalterlichen

---

[1]) Probst 110, 122[1]. Schulte III, 163.

[2]) Schulte III, 259.

[3]) Jellenz las bis 1782 das Kirchenrecht. Seine Innsbrucker Antrittsrede „de vetustate iuris canonici novi“, die sehr frei gehalten unter anderem Kaiser Josef II. als Alexander gegen Rom darstellte, wurde in Schlözer's Staatsanzeiger I/3, 309 bis 324 aufgenommen. Als Rektor der Universität hielt er 1780 am 20. Dezember die Trauerrede auf Maria Theresia. Bei der Umwandlung der Universität in ein Lyceum kam er nach Freiburg i. B. als Professor des röm. Rechtes und des Strafrechtes. 1799 jedoch kehrte er als Appellationsrat nach Innsbruck zurück. Dort wurde er nach Banniza Mitglied des

Schutz- und Schirmvogtei ab, vermöge deren dem Landesfürsten eine ausgezeichnete Stellung innerhalb der Kirche gebürte, so gieng Martini einen Schritt weiter. Gleich Riegger auf dem Boden der Wolff'schen Philosophie stehend, folgerte er die Ingerenz des Landesfürsten in kirchlichen Dingen allein aus der rein staatlichen Stellung des Herrschers aus seinem Berufe, in weitestem Maße für die Wohlfahrt und das Glück der Untertanen zu sorgen. Als Naturrechtslehrer trug er so wesentlich zur wissenschaftlichen Fundirung der josephinischen Ideen bei, die Kanonisten aber wie Eybel, Pehem und Riegger der Jüngere, leiteten aus dieser Anschauung weitere Konsequenzen ab. Da Pehem 1771—1779 in Innsbruck lehrte und seit 1782 an Stelle des Riegger'schen Buches sein Lehrbuch daselbst eingeführt war, so zogen die neuen Lehren über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in dieser entwickelteren Gestalt auch an der Innsbrucker Rechtsfakultät ein, wobei freilich diesen Gelehrten immer mehr die Kirchengesetzgebung Josef's II. als Ideal selbst erschien, sie daher auf ihr eine freie Systematik des Kirchenrechtes aufbauten [1]).

Auch die Behandlung des römischen Rechtes wurde zum Teil eine andere. Die Lehrkanzel für den Codex wurde durch das Chotek'sche Normale von 1748 aufgelassen, dafür den beiden anderen Romanisten aufgetragen, in ihren Vorträgen Codex und Novellen zu beachten. Zugleich erhielten sie die Weisung, unnütze veraltete Materien nur ganz kurz zu erwähnen und in den Vorlesungen auch eingehend die einheimischen Statuten und das Gewohnheitsrecht zu beachten [2]).

Studienkonsesses, den Leopold II. in Innsbruck als Aufsichtsbehörde eingesetzt hatte. Später wurde er Direktor der juristischen Fakultät. Als er 1805 am 17. April starb, wurde ihm an der Universität eine Trauerrede gehalten. Acht Juristen trugen seinen Leichnam zu Grabe. Auf dem Gange der zur Aula führt, setzte man ihm als bleibendes Denkmal eine Büste von Blei. Die Juristen trugen für ihn einen Monat Trauer. Österreich. Biedermannschronik (1784), 88. Schreiber III, 185 ff. Probst S. 220, 249 und 288.

[1]) Stintzing III/1, 383 ff.

[2]) Probst 393 ff.

Erhöhte Bedeutung erlangten ferner die Vorlesungen über Strafrecht und über zivilgerichtliches Verfahren. Denn 1768 wurde die peinliche Halsgerichtsordnung Maria Theresias erlassen und rüstig schritten die Arbeiten zur Vollendung einer Zivilprozeßordnung vorwärts. Der Lektionskatalog von 1780 (Beilage II.) erwähnt beide Vorlesungen. Im Vortrage des gemeinen Prozesses war auf die Besonderheiten des österreichischen Verfahrens Rücksicht zu nehmen, und dadurch daß Joseph Leonhard von Banniza hier von 1768—1800 wirkte [1]) und sich als juristischer Schriftsteller und Kenner der österreichischen Gesetzgebung eines großen Ansehens erfreute, war diesen Fächern eine ganz entsprechende Vertretung im Lehrplane gesichert.

Endlich darf nicht übersehen werden, daß auch in Innsbruck 1769, zunächst an der philosophischen Fakultät, jene Lehrkanzel für politische Wissenschaften geschaffen wurde, die in Wien seit 1763 in Josef Sonnenfels ihren ersten und für die weitere Ausgestaltung der Staatswissenschaften bahnbrechend wirkenden Vertreter hatte. In Innsbruck lehrte dieses Fach zunächst Johann Heinrich Wüstenfeld [2]) von 1769 bis 1780. Ihm folgte von 1780—1783, gleichzeitig auch mit den Vorträgen aus Statistik betraut,

---

[1]) Über Banniza vgl. Wurzbach Bd. 1, S. 146, Allg. deutsche Biographie Bd. 2, S. 42 und Stintzing Bd. III/1, 400. Er starb am 12. Dezember 1800. 1780 las er neben den Digesten über Strafrecht und gemeinen Zivilprozeß mit Berücksichtigung der Besonderheiten des österreichischen Prozesses (vgl. das Horarium in Beilage II). Für 1799/1800 hatte er Kirchenrecht, Zivil- und Kriminalprozeß angekündigt, während über Strafrecht Hamer las. Vgl. das Vorlesungsverzeichnis von 1800 in Beilage III.

[2]) Vgl. de Luca Anhang 59. — Wüstenfeld war der erste Rektor (1771), den die philosophische Fakultät stellte. Denn bis zu seiner Ernennung gehörten, den 1761 für Ethik ernannten Weltpriester Johann Graser ausgenommen, alle Professoren dieser Fakultät der Gesellschaft Jesu an und waren daher von der Erlangung der Rektorswürde statutengemäß ausgeschlossen (Probst 167 B, 180 und 384 ff.). Wüstenfeld kam 1780 an das Lyceum in Linz.

Ignaz de Luca [1]). Als Lehrbuch war das Sonnenfels'sche Kompendium „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz“ (in 5. Auflage schon 1786—1787 erschienen) bestimmt und blieb es bis 1848 [2]). Den Staatswissenschaften wurde auch an unserer Universität sofort eine sehr große Bedeutung zuerkannt. Obwohl an der philosophischen Fakultät gehalten, mußte dieses Kolleg von allen gehört und daraus von ihnen eine Prüfung gemacht werden, welche sich dem öffentlichen Dienste bei Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde zuzuwenden beabsichtigten, mochten sie Staats-, ständische oder städtische Beamte werden wollen [3]). Sie alle sollten mit dem neuen Geist der Aufklärung, der in Sonnenfels „Grundsätzen“ enthalten war, vertraut gemacht, in ihnen vor allem auch Verständnis für Probleme der Volkswirtschaft geweckt werden.

In dem Bestreben die Universitäten überhaupt, die juristischen Fakultäten im Besonderen, zu nützlichen Staatsanstalten zu machen, an denen die Studenten „nach den Zwecken und für die Zwecke des Staates“ gebildet werden, erließ man in der großen Reformzeit noch

---

[1]) Vgl. über de Luca: Österreichische Biedermannschronik (1784) 112, Wurzbach Bd. 16, 123, A. Ficker 53 ff., Allgem. deutsche Biographie Bd. 19, 335 ff.

[2]) Probst 180. Lustkandl, Sonnenfels und Kudler (1891) 4 ff.

[3]) Nach dem für Wien 1753 aufgestellten Lehrplane gab es dreierlei Arten juristischer Studien: ein fünfjähriges, ein drei-, ein zweijähriges, und darnach war auch die Erlangung der verschiedenen Staatsämter bestimmt. Das volle fünfjähr. jurist. Studium nahmen nur solche, die Advokaten, Landgerichtsverwalter, Feldauditore, Stadtsyndici, Hofrichter, k. Räte, Sekretäre, Doktoren oder Professoren im Justizfache werden wollten. Wer eine mindere Stellung anstrebte, und sich mit derselben zeitlebens begnügte, brauchte nur zwei bezw. drei Jahre Jus zu studieren. Aber schon 1766 wurde der Vorzug auch bei minderen Ämtern denjenigen eingeräumt, welche Natur-, Völker- und allg. Staatsrecht, sowie die Polizei- und Cameralwissenschaften gehört und darin guten Fortgang erhalten hatten. Es zeigt sich darin langsam der Übergang zu der Zeit, die für alle Zweige des Staatsdienstes die Zeugnisse über die gesamten Rechts- und Staatswissenschaften begehrt. Kink I/1, 468.

mancherlei Verordnungen. Eine oder die andere sei hier in Kürze erwähnt. Um der Regierung erhöhte Aufsicht über den Betrieb an den Fakultäten zu ermöglichen, wurden vom Staate ernannte Fakultätsdirektoren eingeführt, die als staatliche Organe die Fakultäten zu leiten hatten. Sie wachten über die Befolgung der lf. Verordnungen, über die Amtswirksamkeit der Professoren, besuchten zu diesem Zwecke sogar deren Vorlesungen, hielten Prüfungen mit den Studenten ab und legten am Ende des Jahres die Kataloge zur a. h. Einsicht vor [1]. Ferner wurden die Professoren des öfteren und immer eindringlicher ermahnt, nicht mehr und nicht anders zu lehren, als es der Staat vorschreibe. Je weiter die Zeit fortschritt, desto mehr wich man von jenem Grundsatze ab, der noch 1752 der großen Kaiserin und ihren Räten vorschwebte, daß die juristische Fakultät auch eine Quelle wissenschaftlicher Bildung sein solle, und so stellte man es schließlich als ein schier unanfechtbares Dogma hin, daß die Universitäten nur Staatsdiener, nicht aber Gelehrte heranzubilden hätten. Um dies zu erreichen, wurden die Professoren beispielsweise angewiesen, sich an das von der Regierung bestimmte Lehrbuch [2] und die hiezu etwa ergangenen Weisungen [3] so streng zu halten, daß sie nach einer Verordnung vom 20. Jänner 1783 nicht das Geringste eigenmächtig, ohne Genehmigung der Studienhofkommission abändern oder hinzusetzen durften. Statt der Lehrfreiheit gab es so — freilich mit einigem Wechsel in der Strenge — nur eine offizielle Wissenschaft [4].

---

[1]) Probst 167 und 403 (Ah. Entschließung vom 28. August 1765) und Schnabel II. 105 ff. Vgl. dazu auch, was de Luca über diese neue Einrichtung sagt, a. a. O. 79 ff.

[2]) Die für Prag 1774 vorgeschriebenen Lehrbücher bei Schnabel, II., 38 ff.

[3]) Vgl. mehrere Verhaltungsberichte für juristische Professoren in Prag aus dem Jahre 1754 bei Schnabel II, 113 ff., und zwar für den Professor iuris naturae et institutionum, für den professor digestorum et iuris criminalis, für den professor iuris canonici und endlich für den professor iuris publici et feudalis.

[4]) Kink Rechtslehre 61 ff., Kink I/1, 482, dann 547 (Ah.

Eingeschärft wurde auch neuerlich das Diktirverbot. Nur eine Viertelstunde jeder Vorlesung wurde zu Notaten bewilligt. Die privaten Kollegien der Professoren wurden aufgehoben, dagegen die collegia publica hinsichtlich der Stundenzahl vermehrt. Durch alle denkbaren Mittel sollten ferner die Studenten zur fleißigen Verwendung angehalten und gezwungen werden, sich die für den künftigen Beruf notwendigen Kenntnisse anzueignen. Disputationen der Schüler wurden auch weiterhin zugelassen, ferner hatten sie vor dem Direktor Semestral- und Annualprüfungen abzulegen [1]).

Für das Doktorat der Rechte bestimmte das Normale von 1756, daß 4 Rigorosen zu halten seien — aus Natur- und Kriminalrecht — aus Zivilrecht — aus Kirchen- und Lehnrecht — aus Völkerrecht und dem öffentlichen Rechte des deutschen Reiches. Jedes Rigorosum sollte 2 Stunden dauern, wobei 4 Prüfer mitwirkten. Nach Ablegung des 4. Rigorosums stellte der Dekan an den Kandidaten 7 Fragen zur schriftlichen Ausarbeitung, je eine aus jedem Fache, dann erfolgte vor Professoren und anderen gelehrten Männern die öffentliche Disputation über 30 Thesen aus der gesamten Rechtswissenschaft, worauf der Akt der Promotion eingeleitet wurde [2]).

Über das Programm der Vorlesungen in jener Zeit belehrt uns der älteste Lektionskatalog der Innsbrucker Universität, den wir, soweit er die juristische Fakultät betrifft, in der Beilage II. zum Abdrucke bringen.

III.

Mit dem Organisationsdekrete von 14. September 1782 wurde unsere Universität zu einem Lyceum herabgedrückt, das aus 2 Fakultäten, der philosophischen und der theologischen, zu bestehen hatte [3]).

Entschließung vom 29. November 1781 Punkt 3) und 549 (Ah. Verfügung vom 20. Jänner 1783).

[1]) Probst 168 H, 181.

[2]) Probst 163. Ein iuristisches Doktordiplom aus Innsbruck (1758) bringt die Beilage VI. — Für Wien vgl. Kink I/1, 522.

[3]) Diese Umgestaltung deutet schon die kais. Entschließung vom 29. November 1781 an (Kink I/1, 545).

Daneben, blieb für die unmittelbarsten Bedürfnisse der Praxis berechnet, das juristische Studium mit nur 2 Professoren, das medizinische mit 3 Professoren. Für die Juristen las La Paix über Institutionen und Naturrecht, Banniza das Kirchenrecht und die Landesgesetze, deren lehramtlicher Behandlung man damals bereits erhöhte Aufmerksamkeit schenkte. Franz von Weinhart wurde quiesciert, Franz Jellenz kam nach Freiburg i. B., Wenzel Dinzenhofer nach Prag [1]). Der Ruf des Lyceums war begreiflicherweise kein glänzender. Aber da die Rechtsstudien hier nur 2 Jahre dauerten, so bestimmte dies manchen, zur Erlangung der juristischen Ausbildung, soweit sie ein Lyceum gewährte, gerade Innsbruck aufzusuchen. Nur freilich war ihm die Erlangung des Doktorgrades und die Bewerbung um Stellen, welche eine intensivere juristische Vorbildung voraussetzten, versagt. In dieser Zeit wurde in Österreich die Lehrkanzel der politischen Wissenschaften an die juristischen Fakultäten übertragen. Am Innsbrucker Lyceum hatte damals (seit Februar 1784) Johann Hauk als Nachfolger de Luca's den Unterricht in diesem Fache übernommen. Ferner wurde unter Kaiser Josef II. den Universitäten und Lyceen Österreichs — demnach auch dem Innsbrucker Lyceum — infolge von Ereignissen, die sich gerade in Innsbruck abspielten, der letzte Rest ihres früher so ausgeprägten katholischen Charakters genommen [3]).

---

[1]) Schlözer Staatsanzeiger, Bd. III/11, 345 ff. Schnabel II, 45, III, 68. Prager Festschrift 131.

[2]) Probst 228. (Verordnung vom 11. November 1784).

[3]) Ich erwähne abgesehen von anderen in jenen Tagen ergangenen einschlägigen Verordnungen, insbesondere die kais. Entschließungen vom 3. Juni 1782 und vom 3. Februar 1785.

Die erstere betrifft die Abschaffung des Eides auf die unbefleckte Empfängnis Marias. Die in der Kirche damals noch offene Frage über die unbefleckte Empfängnis Marias, welche die Jesuiten bejahten, die Dominikaner hingegen dem Ausspruche Thomas von Aquino's folgend verneinten, spielte auch an den Universitäten eine große Rolle. Die Universität Paris und andere Hochschulen verlangten von ihren Gliedern ein Gelöbnis, die unbefleckte Empfängnis anerkennen zu wollen. In Österreich hatte Kaiser Ferdinand III. (1646) den

Mit Entschließung vom 30. November 1791 verfügte Kaiser Leopold II. die Wiederherstellung der Universität vom Studienjahre 1792 an. Im Zusammenhange damit wurde der Martini'sche Studienplan von 1790, welcher die Rechtsstudien auf vier Jahre anberaumte, mit dem Naturrechte beginnen ließ und das römische Recht erst in das zweite Jahr versetzte, auch

8. Dezember als allgemeinen Festtag erklärt und mit 19. Jänner 1649 verfügt, daß die Universität Wien ein Statut errichte, kraft dessen niemand bei ihr einen akademischen Grad oder ein Amt erhalten dürfe, er hätte denn früher das bewußte eidliche Gelöbnis abgelegt. Nur die Dominikaner waren davon befreit. Das sohin ausgearbeitete Statut erhielt am 17. Mai 1649 die kais. Bestätigung und bestimmte noch, daß der 8. Dezember jährlich auch als Festtag der Universität durch einen Gottesdienst bei St. Stefan im Beisein aller Akademiker gefeiert werde (Kink I|1, 381). Von Wien kam dieser Brauch nach Ingolstadt. Die Schwester Ferdinands III., die Kurfürstinwitwe Maria Anna hielt sich dabei an das Wiener Statut und am 8. Dezember 1653 schworen die Ingolstädter Professoren den Eid auf die von den Jesuiten und anderen vorgetragene Lehre (Prantl I, 451 ff.). Am 10. März 1650 erging eine entsprechende Weisung auch an die Grazer Universität und man legte dort schon am 25. März diesen Eid in der Domkirche ab (Krones S. 28).

Am 14. Dezember 1677 wurde dieser Eid von den Akademikern Innsbrucks zum erstenmale geleistet, und der Vorgang wiederholte sich dann an jedem 8. Dezember in der Pfarrkirche. Die Professoren füllten die gedruckten Juramentszettel (solche gab es z. B. auch in Graz seit 1710, Krones 49) eigenhändig aus. Nach dem Incarnatus des Credo las dann jeder Professor laut vor dem Prokanzler, während der Pedell das Universitäts-Szepter aufrecht hielt, die Eidesformel von dem Zettel ab und legte diesen auf den Altar (Probst 93 ff.). Bei der Eidesleistung am 8. Dezember 1781 änderte nun der Professor der Theologie Dr. Schwarzl eigenmächtig für sich die Formel ab und schwor nur auf die katholische Lehre. Es wurde ihm deshalb der Prozeß gemacht, er erhielt schließlich vom Kaiser einen Verweis wegen seines Benehmens. Der Eid wurde aber durch kais. Entschließung vom 3. Juni 1782 bei allen Universitäten, Doktorgraduationen und größeren lateinischen Kongregationen, wo er noch üblich war, abgeschafft. Seither ist bekanntlich obige dogmatische Streitfrage durch Papst Pius IX. im Sinne der von den Jesuiten vorgetragenen Lehrmeinung entschieden, diese zum Glaubenssatze erhoben und der 8. Dezember als allg. kath. Feiertag eingeführt worden. Probst 212 ff., Schlözer, Staatsanzeiger I/2, 248 ff.

in Innsbruck eingeführt [1]). Zu den bisherigen Professoren v. Banniza, v. Weinhart, der an Stelle La Paix' wieder eingetreten war, und Hauk wurden Josef von Peer für römisches Recht und Thomas Hamer für Natur- und Kriminalrecht ernannt. Hauk wurde 1794, weil er angeblich nicht nach dem Vorlesebuch lehrte und man auch sonst über ihn ungünstig berichtete, versetzt und an seine Stelle kam Josef Orsler. Auf Banniza, der am 12. Dezember 1800 starb, folgte 1801 für Kirchen- und römisches Recht Johann Schuler. Bald nach der Wiederherstellung der Universität gestattete die Regierung den Professoren gegen Honorar Vorträge über österreichische und tirolische Gesetze, über die österreichische Zivilgerichtsordnung und über Strafprozeß, sowie über Geschäftsstil zu halten. 1801 wurde die Haltung von Vorträgen über österreichisches

---

Die zweite Verordnung enthält die Beseitigung der Ablegung des Glaubensbekenntnisses und des Eides des Gehorsams gegen den Papst. Schon der Vertrag zwischen dem Bischof von Brixen und der Universität vom 21. September 1688 verlangte im Punkte 6 für alle akademischen Graduierungen die professio fidei und den Eid des Gehorsams gegen den Papst und den Bischof. Außerdem hatten die Professoren nach Punkt 3 alljährlich am Anfang des Studienjahres, in der Regel am 8. Dezember, vor dem Zuge in die Kirche in der Stuba academica das Glaubensbekenntnis abzulegen und sodann vor dem Prokanzler zu schwören, nichts gegen den Glauben und die Sitten zu lehren. Als nun 1784 Hauk, da er schon Professor war, auch Doctor iuris werden sollte, wurden ihm die Versprechungen an den Papst und Bischof und das Glaubensbekenntnis abgenommen. Er tat dies, um keine Szene zu verursachen, berichtete aber nach Wien. Sonnenfels legte die Sache mit einigen Bemerkungen dem Kaiser vor und so erfloß die Entschließung vom 3. Februar 1785, daß bei Erteilung der akademischen Grade und beim Antritte welches Lehramtes immer alles aufzuhören habe, was einer geistlichen Feierlichkeit ähnlich sei, wie Glaubensbekenntnis, Eid des Gehorsams an den römischen Stuhl etc. Zwei Monate später wurden für die Promotionen jene rein akademisch gehaltenen Angelobungen eingeführt, die bis heute mutatis mutandis im Gebrauche stehen. Kink I/1, 556, II. 596 ff. Probst 23 ff., 92 ff, 229.

[1]) Probst 241, 247[1], 257. — Übrigens läßt schon der Lektionskatalog von 1779/80 ersehen, daß Naturrecht vor den Institutionen gelesen wurde (Beilage II).

Privatrecht durch eine eigene Lehrkraft bewilligt. Endlich reihte man 1804 die Fächer des österreichischen Privatrechtes (im Hinblicke auf die bevorstehende Erlassung eines allg. öst. bürg. Gesetzbuches) und des Geschäftsstiles als Hauptfächer in das 4. Jahr des neuen Studienplanes ein, die Statistik hingegen kam in den ersten Jahrgang [1]).

Im Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 erfolgte die Abtretung Tirols an Bayern. Mit geringen Ausnahmen traten die Professoren in bayrische Dienste. König Maximilian ließ der Universität seine besondere Fürsorge angedeihen. Es wurde nicht nur die Zahl der Lehrkanzeln erheblich vermehrt, sondern auch der Universität selbst 1808 eine neue Organisation nach dem Muster der Landshuter Universität gegeben. Da traten die Ereignisse in Tirol von 1809 ihrer Weiterentwicklung hemmend entgegen und ein Jahr später (1810) verfügte die bayr. Regierung die Aufhebung der Universität und deren Umwandlung in ein Lyceum. Dieses besaß überhaupt nur eine philosophische und eine theologische Studienabteilung mit im ganzen acht Professoren, deren Stellung bei der geringen Meinung, welche die maßgebenden Kreise von einem solchen Lyceum hatten, keine beneidenswerte war [2]). Welcher Kontrast gegenüber dem Ansehen und der Stellung der Universität im Jahre 1808!

Erst unter der österreichischen Regierung wurden diesem Lyceum auch die juristischen und medizinischen Lehrkanzeln zunächst des ersten Jahres beigegeben und diese Abteilungen in den nächsten Jahren weiter ausgestaltet [3]), so daß Innsbruck 1818 schon wieder eine

---

[1]) Probst 257; A. Ficker 52. Die Vorleseverzeichnisse von 1800 und 1805 siehe in der Beilage III.

[2]) Probst 293 ff. Die Professoren der juristischen und medizinischen Fakultät wurden quiesziert oder anderweitig verwendet. So erhielt Prof. Schuler nur eine Assessorstelle beim Stadtgerichte in Salzburg, Mersi (politische Wissenschaften) wurde Gymnasiallehrer in Neuburg a/d. Donau. Probst 293.

[3]) Am 28. Oktober 1816 wurde Prof. Schuler wieder nach Innsbruck ernannt. Ebenso kehrten dahin die früheren Lehrkräfte Maurer, v. Mersi und Hamer zurück. Probst 304 und

vollständige juristische Lehranstalt, jedoch ohne Promotionsrecht besaß. Dagegen wurde (1823) das theologische Studium aufgehoben und so trat, als Kaiser Franz in hochheriger Gewährung der ihm unterbreiteten Bitte mit Entschließung vom 26. Jänner 1826 dieses Lyceum wieder zum Range einer Universität erhob, die neue Hochschule mit einer juristischen und einer philosophischen Fakultät ins Leben, denen eine medizinisch-chirurgische Lehranstalt mit zwei Jahrgängen angegliedert war. Die Innsbrucker Universität verehrt daher in Kaiser Franz I. ihren zweiten Stifter und führt mit Recht den Namen „Leopold Franzens-Universität." In der Folge wurde die Erinnerung an die Restauration alljährlich durch eine Festrede feierlich begangen, mit ihr seit 1860 die Stellung von Preisaufgaben und die Verkündigung der preisgekrönten Arbeiten verbunden, bis man erst 1899 an ihrer statt den Tag der Rektorsinauguration, die Ende Oktober stattfindet, als Universitätsfesttag einführte.

IV.

Als Grundlage für das neue Rechtsstudium in Innsbruck wählte die Regierung jenen Lehrplan, den Franz von Zeiller (1808) in ihrem Auftrage ausgearbeitet und den sie mit Studienhofkommissionsdekret vom 7. September 1810 als Richtschnur für alle damals bestehenden Juristen-Fakultäten aufgestellt hatte. Um diesen Lehrplan und damit die in jenen Tagen von der Unterrichtsverwaltung verfolgten Ziele würdigen zu können, müssen ein paar Worte vorausgeschickt werden über den Rechtszustand, der sich bis dahin in Österreich herausgebildet hatte, und über die politische Lage, in der Österreich sich damals befand.

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts und der Beginn des 19. Jahrhunderts bilden das erste Zeitalter

316. Außerdem wirkten Unterberger und v. Lama provisorisch, wurden jedoch schon 1819 durch Prockner und Neupauer ersetzt.

großer Kodifikationen auf deutschem Boden. Auch Österreich nahm daran erheblichen Anteil. Nicht nur daß 1781 die allgemeine Gerichtsordnung erlassen wurde, daß man für Westgalizien mehrere umfassende Gesetzbücher schuf, 1803 für den ganzen Länderbestand ein neues Strafgesetzbuch veröffentlichte; auch die Vorarbeiten zur Abfassung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welches jegliche Geltung gemeinen Rechtes in Österreich ausschließen sollte, waren bereits zum Abschlusse gelangt. Der mehrfach revidierte Entwurf, an dessen Vollendung gerade Zeiller eine so entscheidenden Anteil genommen hatte, lag 1808 dem Kaiser zur Schlußfassung vor und wurde nach nochmaliger Überprüfung am 7. Juli 1810 sanktioniert und durch Patent vom 1. Juni 1811 publiziert. Auf diese großen Kodifikationen mußte der Lehrplan der juristischen Fakultäten entsprechende Rücksicht nehmen; denn mehr als je fühlte man sich gerade in jenen Tagen von der Auffassung durchdrungen, daß die Rechtsfakultät dem Staate tüchtige, brauchbare Beamte stellen sollte.

Aber noch zwei weitere Momente wirkten auf die Gestaltung des Rechtsunterrichtes in gewissen Sinne ein, die Auflösung des alten deutschen Reiches (1806) und der Gedanke der von Sonnenfels energisch und kraftvoll vertretenen, einen Bestandteil des josephinischen Programms ausmachenden Anschauung einer National- oder Staatserziehung. Beides brachte in unserem Staatswesen in sich steigerndem Maße die Politik der Abschließung gegenüber dem Auslande zur Reife. Im Studienplane der juristischen Fakultäten hatte dies zur Folge, daß aus dem Vorlesungsverzeichnisse der Wiener juristischen Fakulät die Vorlesung über deutsches Privatrecht, die Breinl daselbst seit 1781 gehalten hatte, verschwindet und das Hofkanzleidekret vom 8. März 1809 ganz allgemein und für alle juristischen Lehranstalten die bindende Norm aufstellt, es sei zwar das Studium des römischen Rechtes und des allgemeinen Lehnrechtes einstweilen noch beizubehalten, dagegen hätten die Vorträge über deutsches

Staatsrecht, über deutsche Reichsgeschichte und über Reichspraxis fortab gänzlich zu entfallen [1]).

Der Zeiller'sche Lehrplan kennzeichnet den Höhepunkt einer streng auf österreische Verhältnisse abgepaßten, auf die Aneignung von Gesetzeskenntnis abzielenden, nur für die unmittelbaren Bedürfnisse der Praxis berechneten und daher jeder tieferen, wissenschaftlichen, namentlich historischen Fundirung abholden Organisation des Studienbetriebs. Dem Vorlageberichte Zeiller's und dem erwähnten Studienhofkommissionsdekrete[2]) entnehmen wir, daß späterhin sogar die Vorlesungen über römisches Recht außer Kurs zu setzen seien, wenn sie nicht mehr praktisch brauchbar wären [3]) und daß eine weitere Behandlung des Kirchenrechtes zu entfallen habe, da die großen kirchenpolitischen Reformen vollendet und Gemeingut aller geworden seien, daher sowohl in dem öffentlichen als in dem Privatkirchenrechte in der Hauptsache die österreichischen Gesetze zu erörtern seien. Ferner seien Vorlesungen über positives Staatsrecht [4]) überflüssig, da die wenigen noch übrig bleibenden Fundamentalsätze der deutsch-österreichischen Staaten kein Ganzes bilden, das eines eigenen Lehrfaches bedürfe und daher besser in der österreichischen Geschichte, in der Statistik und in der politischen Gesetzeskunde vorzutragen seien.

Da aber Gesetzesstoff und Staatsdienst sich in zwei Hauptgruppen, eine judizielle und eine politische scheiden, da man es als Aufgabe jedes Juristen betrachtete, sich für den Staatsdienst entsprechend zu qualifizieren, so hatte er die neuen Gesetze nach beiden Richtungen hin in sich aufzunehmen und zu lernen, sie zu erklären und richtig anzuwenden. Daher trat Zeiller — und darin liegt ein wesentlicher Fortschritt — mit aller Bestimmtheit für die Erweiterung des „juridischen" zu

---

[1]) Vgl. Siegels Rektorsrede 39 und Kink I/1, 614 ff.

[2]) Kink a. a. O. 616.

[3]) „Allgemeine Staatslehre" wurde damals in dem natürlichen öffentlichen Rechte behandelt. Wiener Festschrift 166 ff.

einem „juridisch-politischen“ Studium ein und gestaltete in dieser Weise seit den Tagen der großen Kaiserin Maria Theresia in Österreich bestehende Ansätze weiter aus.

Diese Studienordnung [1]), die nahezu vierzig Jahre in Österreich in Geltung stand, sie wurde teils gelobt teils getadelt. In der Tat mußte sie um die Mitte des 19. Jahrhunderts einer neuen den Platz räumen, in der gerade jene Elemente wieder in den Vordergrund traten, die Zeiller beseitigt oder doch zurückgedrängt wissen wollte. Denn die Jurisprudenz als Wissenschaft wurde in Zeiller's Lehrplan fast nur durch das Naturrecht vertreten. Wie das Naturrecht in ihm selbst trotz seiner unglaublichen Vielseitigkeit das ganze juristische Wissen und Denken beherrschte, wie es ihm stets den Maßstab bot, den er, wo immer er zu einer Rechtsfrage Stellung zu nehmen hatte, anlegen zu sollen glaubte, und die hohe Warte bildete, von der aus er das ganze Rechtsleben überschaute, so sollte das Naturrecht auch für andere die Grundlage aller juristischen Studien und Bildung ausmachen, sollte jener einheitliche und geschlossene Bau sein, in den sich alle anderen Rechtswissenschaften einfügen ließen, von dem sie alle ihren Ausgang zu nehmen hätten. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt es sich, daß Zeiller von vorneherein Gegner aller rechtshistorischen Disziplinen war, sie im Lehrplane unberücksichtigt ließ, dagegen das Naturrecht in den ersten Jahrgang der Studien setzte, wobei für einen Teil dieser Wissenschaft sein eigenes Werk über das natürliche Privatrecht vorgeschriebenes Lehrbuch wurde.

Im übrigen war die Juristenfakultät, wie schon in josephinischer Zeit nicht als eine Quelle gelehrter Bildung gedacht, sondern als eine Vorbereitung für den Staatsdienst und so sollte alles, aber auch nur dasjenige gelehrt werden, was der Jurist für seine

---

[1]) Vgl. darüber L. Pfaff, Rede auf Franz von Zeiller, 2. Aufl. 1891; dann die Wiener Festschrift 101 ff. und die Prager Festschrift 95 ff.

praktischen Zwecke brauchen konnte. Es läßt sich diese Periode nach Wahlberg mit dem Schlagworte bezeichnen: Geschäftsqualifizierung der Rechtshörer auf Grund rationalistischer, nach Regierungsbedarf zugeschnittener Prinzipien.

Von diesen Gesichtspunkten aus muß Zeiller's Studienplan beurteilt und gewürdigt werden; er ist das Werk, das sich aus den Zuständen seiner Zeit mit unabweislicher Notwendigkeit ergab. Das Fortwirken des josephinischen Programms, welches durch den Universitätsunterricht die Erziehung brauchbarer Staatsdiener gefördert wissen will, einerseits und die großen Kodifikationen, die von im Zeichen des Naturrechtes stehenden Männer geschaffen worden waren, anderseits, sie drücken der Zeiller'schen Reform ihr eigenartiges Gepräge auf, wobei dann dieses Hervorkehren des spezifisch Österreichischen in manchem Punkte auch durch die damals in unserem Staate inaugurierte Politik einer Abschließung gegenüber dem Auslande gefördert wurde.

Dieser Lehrplan trat auch an der wiederhergestellten Innsbrucker Rechtsschule in Kraft und es huldigte fortab auch unsere Fakultät einer vorwiegend praktischen, d. h. der Erklärung der bestehenden Gesetze gewidmeten Richtung. An der Fakultät bestanden damals fünf ordentliche Lehrkanzeln, und zwar für österreichisches Zivilrecht, für römisches und Kirchenrecht, für natürliches Privatrecht, allgemeines Staats-, Völker- und österreichisches Kriminalrecht, für Handels- und Wechselrecht [1]), gerichtliches Verfahren und Geschäftsstyl, für politische Wissenschaften, österreichische politische Gesetzeskunde und Statistik. Dazu kam im Jahre 1838 für die neuen österreichischen Gefällsgesetze eine eigene sechste Lehrkanzel, die Mathias Geiger erhielt. So blieb der Zustand bis 1848. Die Inhaber dieser Lehrkanzel sind in der Beilage IV. aufgezeichnet.

Die Fächer waren von 1818—1848 auf die vier

---

[1]) Erscheint als akademische Disziplin in Österreich zum erstemale im Zeiller'schen Studienplane.

Jahre in nachstehender Weise verteilt. Im ersten Jahre hörte man juristisch-politische Enzyklopaedie nach Hess, natürliches Privatrecht nach Zeiller, natürliches öffentliches Recht nach Martini, Statistik und zwar im ersten Semester Theorie der Statistik nach Zizius und europäische Statistik nach de Luca, im zweiten Semester österreichische Statistik zuerst nach Bisinger, seit 1819 nach Lichtenstern. Endlich wurde durch das ganze Jahr das Strafgesetzbuch über Verbrechen von 1803 an der Hand des Gesetzestextes erläutert.

Im zweiten Jahre wurde im Wintersemester über römisches Privatrecht nach Kaufmann späterhin nach Heimberger, im Sommersemester über Kirchenrecht ursprünglich nach Rechberger, später nach eigenen Heften des Prof. Kopatsch gelesen. Dazu kam noch seit 1838|39 der Unterricht in den Gefällgesetzen, nach der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, dem Gefällstrafgesetzbuche und dem Amtsunterrichte für die Gefällsämter.

Dem dritten Jahre war die Behandlung des österreichischen Zivilrechtes an der Hand des neuen Gesetzbuches vorbehalten. Dazu kamen im Wintersemester die Vorlesungen über Lehnrecht nach Böhmer, späterhin noch Heinke und im Sommersemester jene über Handels- und Wechselrecht nach Sonnleithner, bezw. Neupauer.

Im vierten Jahre hörte man die politischen Wissenschaften nach Sonnenfels, erörterte die schweren Polizeiübertretungen an der Hand des betreffenden Gesetzes, und studierte nach Kopetz und an der Hand der verschiedenen politischen Verordnungen die politische Gesetzeskunde, ferner wurde über den Geschäftsstyl nach Sonnenfels und über gerichtliches Verfahren in und außer Streitsachen nach der Gerichtsordnung, den allgemeinen Instruktionen und Verordnungen [1]) vorgetragen.

Diese Lehrbücher, an welche sich die Professoren

---

[1]) Vgl. die Vorlesungverzeichnisse in unserer Universitätsbibliothek seit 1820.

halten sollten, waren zum Teil ganz veraltete, wissenschaftlich nicht vollwertige oder doch schon überholte Kompendien. Zudem war das österreichische Studienwesen, wie schon erwähnt, an den Rechtsfakultäten auf österreichische Verhältnisse und Bedürfnisse zugeschnitten, völlig von dem des übrigen Deutschlands losgetrennt, es entbehrte schließlich jeder historischen Erfassung des Rechtslebens und konnte so, indem es die Dinge nur betrachtete, wie sie sind und nicht wie sie geworden sind, nichts anderes bieten, als eine oft nur ganz äußerliche Abrichtung für die Praxis.

Welcher Kontrast gegenüber den Schwesteranstalten in den übrigen Ländern des deutschen Bundes [1]). Hatte doch dort die Rechtwissenschaft in einer für Deutschland so schweren Zeit unter dem siegreichen Banner der historischen Schule durch Savigny für das römische Recht, durch Eichhorn für das deutsche Recht Befruchtung und Belebung erfahren. Unter der Führung geistiger Heroen ward in jenen Tagen die nationale Wiedergeburt des deutschen Volkes und der deutschen Wissenschaft vorbereitet. Die geschichtliche Rechtsansicht, die sich schon im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts gegen das naturrechtliche System emporgerungen hatte, erlangte vor allem an der Berliner Universität ihre weitere Ausgestaltung und der von Berlin aus über deutsche Lande ausgestreute Same, er brachte bald hundertfältige Früchte. Handelte es sich doch dabei um Wahrheiten, die einmal gefunden, nicht mehr verloren gehen konnten, vielmehr einer unaufhaltsam fortschreitenden Ausgestaltung und Vertiefung fähig waren. So erblühte alsbald auf deutschem Boden im Gegensatze zu der in Österreich herrschenden handwerksmäßigen Berufsauffassung eine lebendige, von geschichtlich geschultem Geiste begründete und belebte Auffassung des römischen Rechtes, und neben dieses Recht tritt von Savigny selbst als ein jenem für gleich-

---

[1]) Für das Folgende vgl. insbesondere O. Gierke's Rede zur Stiftungsfeier der Berliner Universität: Die historische Rechtsschule und die Germanisten (Berlin 1903).

wertig erkanntes Gebäude das germanische Recht. So wurde in Berlin nicht nur von Savigny und Eichhorn im Vereine mit Goeschen die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft begründet, sondern daselbst auch der akademische Rechtsunterricht zuerst planmäßig im Sinne der geschichtlichen Rechtsansicht ausgestaltet und mit ihrem Geiste erfüllt. Savigny und Eichhorn aber wurden die Gründer von Schulen, dieser der Germanisten, jener der Romanisten. Freilich arbeiteten beide Richtungen in ganz verschiedener Weise an der geschichtlichen Erfassung des Rechtslebens. Es darf uns nicht wunder nehmen, daß sich ihre Wege vielfach stark von einander entfernten, ja daß es zu heftigen Gegensätzen kam. Denn die romanistische Schule entfremdete sich mehr und mehr der wahren rechtsgeschichtlichen Ansicht. Geschichts- und volkswidrige Elemente zeigten sich schon in Savigny's späteren Werken und die Schüler überboten darin den Meister. Wiederum war das deutsche Recht in Gefahr, durch das nunmehr allen mittelalterlichen, wohlberechtigten, aber von den Romanisten verkannten Beiwerks entkleidete reine römische Recht überflutet und verdrängt zu werden. Eine zweite Rezeption des römischen Rechtes auf deutschen Boden und zwar eine noch viel schlimmere, als jene ältere drohte das deutsche Rechtsbewußtsein völlig zu ertödten. Dagegen mit Erfolg angeknüpft, das deutsche Recht aus langem Schlafe zu neuem Leben erweckt, die deutschen Rechtsgedanken in völliger Erfassung ihres historischen Werdeganges weitergebildet, in ein dem römischen Rechte ebenbürtiges System gebracht zu haben, das ist das große, unverjährbare Verdienst der Germanisten und der Sieg war auf ihrer Seite. Aber der Sieg er brachte auch eine Versöhnung zwischen den beiden streitenden Teilen. Die Rezeption des neuesten römischen Rechtes blieb aus, Romanisten selbst erkannten, daß das in Deutschland damals wirklich geltende Recht nicht das römische Recht, sondern ein aus römischer und deutscher Wurzel erwachsenes selbständiges Recht sei, das in geschichtlichem Sinne bearbeitet werden müsse und so

wirkten fortan an der Gesetzgebung, wie an der wissenschaftlichen und akademischen Pflege des Privatrechtes Männer beider Richtungen von verschiedenen Angriffspunkten aus aber in friedlichem Zusammengehen und förderten so den nationalen Ausbau des Rechtes [1]. Und auch das öffentliche Recht hatte in Verfolgung germanistischer Rechtsgedanken eine ungeahnte Belebung und Ausgestaltung erfahren.

V.

Das Verdienst unseren östereichischen Fakultäten die Tore geöffnet zu haben, durch welche die so herrlich erblühte deutsche Rechtswissenschaft nun auch bei uns ihren Einzug halten könnte, gebürt dem großen Reformator unseres gesamten Unterrichtswesens Grafen Leo Thun [2]. Er hob die juristischen Fakultäten aus dem Zustande wissenschaftlicher Stagnation empor, in dem sie sich unter dem Drucke vormärzlicher Gebundenheit und eines in jene Tage nicht mehr passenden, völlig erstarrten Lehrplanes befanden. Er gewährte unseren Universitäten in richtiger Würdigung ihres Wertes und ihrer Aufgaben als kostbares Palladium die Freiheit der Forschung und Lehre und zwar — was umso höher anzuschlagen ist — in einer Zeit, in der durch das Konkordat der katholischen Religion und der Kirche eine den Staat in so vielen Punkten beeinflussende Stellung eingeräumt, eine Reihe staatlicher Aufgaben der Kirche zur Erledigung zugewiesen wurden. Er gestattete den Hochschulen unseres Vaterlandes, sich unter jenem frischen Impulse, der von den Schwesteranstalten auf deutschem Boden aus-

---

[1]) Mit Recht gedenkt Gierke a. a. O. 31 bei diesem Anlasse auch der Gründung des deutschen Juristentages (1860).

[2]) Über Graf Leo Thun, österreichischer Unterrichtsminister (1849, August 22 — 1860, Oktober 20) vgl. den Nachruf, den ihm H. Siegel in der Akademie der Wissenschaften hielt (Bericht des Generalsekretärs von 1890) und S. Frankfurter Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Hermann Bonitz, Wien 1893.

gieng, aufzurichten, mit ihnen in freien wissenschaftlichen Wettbewerb zu treten, mit ihnen einen lebendigen Wechselverkehrs zu pflegen. Seinem Walten — und was er den Universitäten gewährte, haben seine Nachfolger weiter ausgestaltet und befestigt — verdanken wir es, daß wir österreichische Forscher trotz der bestehenden staatlichen Grenzscheide uns mit den Fachgenossen im deutschen Reiche als wissenschaftliche Arbeiter eins fühlen, daß wir mit ihnen ein gemeinsames Ziel vor Augen haben dürfen, in gemeinsamer Arbeit einzutreten für das Erblühen und die Macht der deutschen Wissenschaft.

Dieser belebende Odem, er erfüllte auch die Innsbrucker Juristenfakultät. Bevor ich jedoch auf die Reformen des Grafen Leo Thun eingehe, muß ich bemerken, daß schon vor dem Jahre 1848, je inniger der Kontakt unter den Gelehrten wurde, je mehr man von der trockenen Interpretation bestehenden Gesetze sich den großen Problemen der Rechtsentwicklung näherte und mit Neid und Bewunderung den Aufschwung der geschichtlichen Rechtswissenschaft und der Juristenfakultäten in Deutschland verfolgte, sich eine steigende Unzufriedenheit mit dem herrschenden Lehrplane bereits recht unangenehm fühlbar machte. Aber die Lehrkräfte standen noch unter der Aufsicht der Fakultätsdirektoren. Noch nicht war der Geist jenes Studienhofkommissionsdekretes von 1810 gebannt, das anordnete, es sei der öffentliche Unterricht auf alles, was in den deutschen Erbländern zur Besorgung der Justiz- und politischen Geschäfte zu wissen nötig sei, auszudehnen aber auch darauf einzuschränken. Wollten Professoren über die bestehenden Lehrbücher hinaus den wissenschaftlichen Gehalt der wichtigsten Doktrinen tiefer zu erfassen trachten, so wurden ihre Worte von den Studenten als nicht zur Sache gehörige ihrer Aufgabe ferne liegende betrachtet [1]). Die Unzufriedenheit mit dieser Methode, mit dem nun schon völlig erstarrten Zeiller'schen Lehrplane kam in einem Entwurfe

---

[1]) Vgl. Wiener Festschrift 102.

von 1847 in beredter Weise zum Ausdrucke, aber dieses Schriftstück blieb — Entwurf[1]).

So trat erst seit 1848 die entscheidende Änderung ein. Durch Ministerialerlaß vom 6. April 1848 und die Organisationsnormen von 1849[2]) wurden die Universitäten, die längst Staatsanstalten waren, unmittelbar unter den Schutz und die Leitung des Ministeriums gestellt. Dadurch sind sie Reichsanstalten geworden, und wenn auch noch in lebendigen Beziehungen zu den Landesbehörden stehend frei geworden von oft beengenden Schranken, die ihnen etwa die Verfolgung landespolitischer Erwägungen setzen könnten. Beseitig wurde auch das Amt der Fakultätsdirektoren und damit fiel der neuen Zeit eine Einrichtung zum Opfer, die nur zu leicht eine freiere selbständige wissenschaftliche Entfaltung der Universitäten zu hindern vermochte, wenn sie etwa in eine am kleinlichen klebende, das Gefühl der Verantwortlichkeit im Hochschullehrer herabdrückende Bevormundung und Beaufsichtigung ausartete.

Außerdem erhielten durch das provisorische Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden vom 30. September 1849 die Fakultäten mit ihren Dekanen an der Spitze eine neue, mit weitgehender Autonomie ausgestattete Organisation, während der akademische Senat die Geschäfte der Gesamtuniversität führt. In der diesem Gesetz folgenden, zunächst nur für das Jahr 1849|50 erlassenen allgemeinen Anordnung über das Studienwesen an den k. k. Universitäten wurde das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten aufgehoben, den Studierenden die Freizügigkeit gegenüber solchen nicht österreichischen Universitäten gewährt, an welchen Lehr- und Lernfreiheit besteht und ihnen die An-

---

[1]) Diesen Entwurf bespricht ausführlich Wahlberg a. a. O. 49 ff. Erwähnen möchte ich als erfreulichen Vorboten einer neuen Zeit die Wirksamkeit Dr. Emil Rößler's an der Wiener Universität, der mit Bewilligung der Studienhofkommission seit 1846 als Dozent Vorträge über österreichische Rechtsgeschichte hielt. Wahlberg a. a. O. II, 50, dann I, 216 ff.

[2]) Hankiewicz 12 ff. und Anhang VI. ff.

rechenbarkeit solcher Semester unter gewissen Beschränkungen zugesichert. Diese und eine Reihe anderer die Lehr- und Lernfreiheit regelnden Bestimmungen wurden dann nach Jahresfrist der definitiv erlassenen bis zum heutigen Tage noch in Kraft stehenden Studienordnung vom 1. Oktober 1850 einverleibt. Ferner wurde im Herbste 1849 eine Disziplinarordnung geschaffen und das System der Kollegiengelder eingeführt [1]).

Auf ganz neuer Grundlage wurde auch das Prüfungswesen aufgebaut, das die Kontrolle über die wissenschaftlichen Fortschritte der Studierenden bilden soll. In der Tat brachte die Prüfungsordnung vom 30. Juli 1850 eine Reihe großer Prinzipien zum Ausdrucke [2]). Statt der Semestral- und Annualprüfungen, welche auf nach freier wissenschaftlicher Ausübung strebende Hörer einen beengenden Zwang ausübten und doch nur „Belege eines in den verschiedenen Prüfungsstadien erprobten, sukzessive angeeigneten Erlernens der einzelnen Lehrfächer gewährten“, wurden Staatsprüfungen vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst eingeführt, bei welchen das Gesamtergebnis der in gewissen Hauptgruppen der Rechts- und Staatswissenschaften erworbenen wissenschaftlichen Bildung erprobt werden sollte. Als theoretische Staatsprüfungen durften sie weder reine Studienprüfungen sein, noch auch zu praktischen Berufsprüfungen ausarten. Um in beiden Beziehungen das richtige Maß zu halten, wurde verfügt, daß die Kommissionen nicht etwa nur aus Professoren bestehen dürfen, sondern daß auch andere Fachgelehrte und ausgezeichnete Praktiker beizuziehen seien. Die allgemeine Staatsprüfung umfaßte die Rechtsphilosophie (jedoch nur bis 1854, in welchem Jahre sie als Prüfungsgegenstand entfiel), innere Verwaltungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, Statistik und Umrisse der Welt- und österr. Geschichte. Bei der staatsrechtlich-administrativen wurden österr. Staatsrecht, Kirchenrecht, Finanz- und Verwaltungsgesetz-

[1]) Wiener Festschrift 33 ff.
[2]) Wiener Festschrift 105 ff.

kunde verlangt, bei der judiziellen das Privatrecht, Handels- und Wechselrecht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren geprüft. Völlig ausgeschaltet waren dabei noch die rechtshistorischen Disziplinen.

Den Studierenden selbst blieb die Wahl, welche der drei Prüfungen sie zuerst ablegen wollten. Auch bestand für sie keine Pflicht, sich etwa über den Besuch der Prüfungsgegenstände auszuweisen. Nur im allgemeinen hatten sie darzutun, daß sie während der auf vier Jahre anberaumten Studienzeit 14 juristische und je zwei philosophische bezw. historische Kollegien gehört hätten.

Mit diesem System weitgehender Lernfreiheit machte die Regierung nicht die besten Erfahrungen. Der Übergang von der alten tiefeingewurzelten Auffassung, daß das juristische Studium ein Brotstudium sei, zu der neuen völlig freiheitlichen Gestaltung war zu unvermittelt gekommen, und so zeigte sich, daß die Kollegien „nicht mit jenem Fleiße besucht wurden, welcher in wissenschaftlicher und auch in disziplinärer Hinsicht zu wünschen wäre“.

Die Regierung mußte daher darauf bedacht sein, das juristische Studium und Prüfungswesen neu zu gestalten. Dies geschah durch den Ministerialerlaß vom 2. Oktober 1855 [1]). Er löste in glücklicher Weise die beiden Aufgaben, welche der Staat an die Juristenfakultäten zu stellen berechtigt ist: das Fachstudium in geordneten Bahnen zu erhalten, in diesem selbst aber den Geist der Wissenschaftlichkeit zu pflegen und die Aneignung allgemeiner höherer Bildung zu befördern. Um dies alles zu erreichen, wurden Obligatkollegien eingeführt, die Reihenfolge des Besuchs der Vorlesungen, da ja der Aufbau der Studien ein organischer sein sollte, ziemlich genau bestimmt, als Grundlage aber rechtshistorische Fächer gewählt, mit welchen sich der Student zwei Jahre lang zu beschäftigen hatte. Als solche treten in den Studienplan ein das römische Recht,

[1]) Hankiewicz a. a. O., 80 ff.

dessen Betrieb wesentlich erweitert wurde, das deutsche Recht (deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht) und das Kirchenrecht, das nunmehr ebenfalls als rechtshistorische Disziplin zu behandeln war. Über diese drei Disziplinen hatte er am Ende der zwei ersten Jahre die rechtshistorische Staatsprüfung abzulegen, erst dann konnte er zum zweiten Biennium aufsteigen. Außerdem hörte er im ersten Biennium historische und philosophische Kollegien und im Sommersemester des zweiten Jahres nach Wahl Rechtsphilosophie oder Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften. Die Rechtsphilosophie war nach 1848 an die Stelle des Naturrechtes getreten. Dabei blieb es in der Hauptsache bis zum heutigen Tage, nur daß die unter dem Unterrichtsminister Freiherrn von Gautsch erlassene Studienordnung von 1893 [1]) eine vierte rechtshistorische Disziplin, die „österreichische Reichsgeschichte", als Obligatkolleg und Prüfungsfach einführte und daß die rechtshistorische Staatsprüfung jetzt schon am Beginn des vierten Semesters abgelegt werden darf, in welchem Falle sich jedoch die zweite Studienabteilung auf fünf Semester erhöht.

Der gesamte ungleich umfangreichere Stoff des österr. positiven Rechtes und der Staatswissenschaften wurde in das zweite Biennium verlegt. Zwar konnte mit Rücksicht auf die in dem ersten Biennium schon erworbenen Vorkenntnisse das Ausmaß der Vorlesungen über österr. Zivil-, über Handels- und Wechselrecht reduziert werden, aber entschieden zu kurz kamen bei dieser Reform die staatswissenschaftlichen Fächer. Vorlesungen über allg. und österr. Staatsrecht sowie über österr. Verwaltungsrecht waren ganz übergangen worden. Auch das Völkerrecht, die österr. Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde sowie die Statistik der europ. Staaten waren nur als Freifächer gedacht. Über diesen Lehrstoff des zweiten Bienniums gab der Student bei zwei Staatsprüfungen Rechen-

---

[1]) Vorschriften für d e rechts- und staatswissenschaftlichen Stud:en und Staatsprüfungen, Wien 1900, 5 ff.

schaft. Die judizielle konnte er schon in den letzten sechs Wochen des achten Semesters ablegen, die staatswissenschaftliche hingegen erst nach völliger Absolvierung der Studien.

In ihrem Geist und in ihren grundlegenden Bestimmungen blieb die Thun'sche Studienordnung bis heute in Geltung. Nur im Detail wurde sie weiter ausgeführt und geregelt. Auch die jüngste Organisation unserer Studien und Staatsprüfungen stellt sich in der Hauptsache als eine weitere, freilich sehr verbesserte Auflage jener Grundsätze dar, die schon Graf Leo Thun im Jahre 1855 als Bahnbrecher auf dem Gebiete der Universitätsbildung mit sicherer Hand aufgestellt hatte.

Zunächst ergab sich — von Details abgesehen — das Bedürfnis, die Doktoratsprüfungen zu regeln, denn was 1855 in Aussicht genommen war, harrte noch der Ausführung. Diese erfolgte durch die noch heute geltende Rigorosenordnung von 1872, welche von den im Jahre 1810 bestimmten vier strengen Prüfungen mit ihrer fast in keinem wissenschaftlichen Zusammenhang stehenden Anordnung der Prüfungsfächer wieder zur Dreizahl zurückkehrte und dabei die verwandten Fächer in Gruppen zusammenlegte (eine rechtshistorische, eine judizielle, eine politische Gruppe). Als Prüfer wirken dabei nur Professoren mit, was den Rigorosen den Charakter wissenschaftlicher Universitätsprüfungen aufprägt.

Indem die neue Rigorosenordnung von 1872 in die politische Gruppe die Disziplinen: „Allg. und öst. Staatsrecht“ und „Völkerrecht“ aufnahm, überholte sie den Studienplan von 1855, der diese Fächer noch nicht als Obligatkollegien einführte, das erstere überhaupt nicht erwähnte. Auch die Professoren schenkten in der Anordnung der Vorträge den Staatswissenschaften erhöhte Bedeutung, die Unterrichtsverwaltung vermehrte in der Folgezeit die Zahl der einschlägigen Lehrkanzeln. Allein erst die Gautsch'sche Studienordnung von 1893 führte diese Entwicklung zu gedeihlichem Abschlusse, indem sie neben die politische Ökonomie (15 Stunden) als obligate Kollegien das allgem. und öst. Staatsrecht (5 Stdn.), die Verwaltungslehre und das österreichische

Verwaltungsrecht (6 Stdn.) setzte und die allgemeine vergleichende und österreichische Statistik, allerdings nicht als Prüfungsfach, beibehielt.

Nachdem wir die äußeren Wandlungen der Studienordnung seit 1848 betrachtet haben, wollen wir wieder zur Innsbrucker Juristenfakultät zurückkehren und ihren Entwicklungsgang in dieser Periode beleuchten. Nimmt sie als eine der österreichischen Studienanstalten an dem bewunderungswürdigen Aufschwung teil, den die Hochschulen, überhaupt die juristischen Fakultäten im besonderen, in Österreich unter der Regierung unseres erlauchten Kaisers genommen haben, so wurde ihr Entwicklungsgang in diesem oder jenen Punkte durch äußere Verhältnisse und durch Persönlichkeiten, die ihr als Lehrer und Gelehrte angehörten, in besonderer Weise bestimmt. Mehr als einmal darf sie sich auch in dieser Zeit rühmen, den Schwesteranstalten gegenüber auf wissenschaftlichem Gebiet hervorgetreten zu sein.

In dem Hochschulprogramme des Grafen Leo Thun war ein starker Import von Gelehrten aus dem deutschen Reiche vorgesehen[1]). Namentlich die rechtshistorischen Fächer, für die ja in Österreich damals so viel wie nichts geschehen war, wurden Ausländern, die der Minister selbst kennen gelernt hatte

[1]) 1849 wurde, wie oben bemerkt, Georg Philipps aus München berufen. 1852 kam Peter Mischler für politische Ökonomie aus Freiburg i. B. nach Prag. Ihm folgte dahin (1854) aus Bonn Friedrich Schulte für kanonisches Recht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 1855 wurden die Romanisten Ludwig Arndts aus München und Karl Esmarch aus Göttingen nach Wien, bezw. Krakau berufen, während aus Kiel Lorenz Stein in Wien die Lehrkanzel für politische Ökonomie übernahm. 1857 trat Alois Brinz aus Erlangen als Romanist in die Prager Fakultät, Heinrich Siegel und Georg Sandhaas, beide aus Gießen, übernahmen die neugeschaffenen Lehrkanzeln für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Wien und Graz. Über Moy, Maaßen und Kleinschrod vgl. oben im Texte, ferner über die Pflege deutschen Rechtes in Österreich die Rektorsrede Siegels und meinen Aufsatz: Heinrich Siegel. Ein Bild seines Lebens und Wirkens, Berlin 1900.

oder die ihm als tüchtige Lehrkräfte empfohlen worden waren, zum Vortrage anvertraut. Unter ihrer Führung erblühte dann ein inländischer Nachwuchs, der seinerseits bald bei der Besetzung von Kanzeln an außerösterreichischen Universitäten in Bewerbung treten konnte.

Auch nach Innsbruck kamen Gelehrte aus dem Reiche. Schon im Herbst 1849, berief man aus München den hervorragenden Kanonisten und Germanisten Georg Philipps. Mit ihm zog die Pflege der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck ein und immer wird es unserer Fakultät zur Zierde und zum Ansehen gereichen, das an ihr zuerst in Österreich Vorlesungen über dieses Fach gehalten wurden. Als Philipps 1851 den Lehrstuhl für kanonisches Recht in Wien übernahm und dort als der erste auch über deutsche Rechtsgeschichte zu lesen begann, berief die Regierung nach Innsbruck, — denn ein aus Inländern bestehender Nachwuchs war damals noch nicht vorhanden — abermals einen Ausländer, Dr. Ernst Freiherrn von Moy de Sons, früher Professor in München, zuletzt Appellationsrat in Neuburg, der dann hier bis zu seinem Tode (1867) über Kirchenrecht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte las. Ferner wurden aus dem deutschen Reiche berufen 1855 für römisches Recht Dr. Friedrich Maaßen und 1860 für gemeinen deutschen Zivilprozeß Dr. Emil Kleinschrod, der bald auch Vorlesungen über römisches Recht hielt. 1863 trat Julius Ficker, den die Regierung schon 1852 aus Bonn an die hiesige philosophische Fakultät ernannt hatte, an die Juristen-Fakultät über. Der letzte Reichsdeutsche, der an unserer Fakultät und zwar von 1872 bis 1873 wirkte, war Dr. Paul Krüger. Er ging 1873 von hier nach Königsberg. Nach 1872 wurden Berufungen aus dem deutschen Reiche für Innsbruck von der Regierung nicht mehr durchgeführt, obwohl die Fakultät in ihren Vorschlägen gelegentlich auch solche Lehrkräfte berücksichtigte.

Zweimal ging ein Professor unserer Fakultät an eine reichsdeutsche Universität, indem 1872 der Kriminalist August Geyer, der 1860 von Prag nach Inns-

bruck ernannt worden war, die Lehrkanzel für Strafrecht in München übernahm und 1873 Paul Krüger nach kurzem Hiersein nach Königsberg zog. Späterhin war Wahrmund 1901 primo loco für Kirchenrecht in München von der Fakultät nominiert, ohne daß jedoch die bayrische Regierung dem Wunsche der Fakultät Rechnung trug. Auch das mir 1902 von der preußischen Unterrichtsverwaltung angebotene Extraordinariat für deutsches Recht an der Berliner Universität war ich nicht in der Lage anzunehmen.

Der Abgang von Mitgliedern aus unserer Fakultät erfolgte zumeist an die Universitäten Prag, Graz und Wien, oder durch Eintritt in höhere Verwaltungsstellen. Das 70. Lebensjahr, die Altersgrenze für die lehramtliche Tätigkeit österreichischer Professoren erreichten an der Fakultät in den letzten 50 Jahren nur Cajetan Prockner, Ernst Theser, Johann Pazdiera und Valentin Puntschart. Zehn Professoren (Geiger, Kerer, Schuler, Pfaundler, Oberweis, Val de Lièvre, Nissl, Fiorentini, John und in diesen Tagen Demelius) wurden seit 1848 als aktive Lehrkräfte unserer Fakultät durch den Tod entrissen.

Eine ganz besondere Förderung erfuhr in Innsbruck die deutsche Rechtsgeschichte. Das Verdienst gebührt J. Ficker, der nach 11jähriger Wirksamkeit an unserer philosophischen Fakultät 1863 die erste selbständige Lehrkanzel für deutsche Rechtsgeschichte an der juristischen Fakultät übernahm, um 1877 wieder zur philosophischen zurückzukehren. Was Ficker dank seiner seltenen Begabung, seines reichen durchdringenden Wissens und seiner nie erlahmenden Arbeitskraft geleistet, was er als Forscher und Lehrer für den Aufschwung der historischen Wissenschaften überhaupt und des deutschen Rechtes im besonderen bedeutet, ist in aller Gelehrten Munde. Sein Verdienst liegt aber auch darin, daß er im wahrsten Sinne des Wortes Schule machte, daß er eine Reihe von Talenten für das akademische Lehramt heranbildete, auf seine Schüler und alle, die sich ihm wissenschaftlich nähern durften, bis an sein Lebensende (1903) stets anregend

und befruchtend einwirkte. So blieb er, bis nahe vor seinen Tod mit jugendfrischer geistiger Spannkraft und Ausdauer ausgestattet und obwohl er längst seinen geplanten großen Arbeiten zu liebe jüngeren von ihm herangebildeten Kräften die akademische Lehrtätigkeit überlassen hatte, noch immer der Führer, der geistige Mittelpunkt eines großen Kreises von Gelehrten, die sich um ihn scharten. Und daß dieser verdiente Mann der Innsbrucker Universität trotz so mancher an ihn ergangenen auszeichnenden Berufung treu blieb, daß er die Stätte, an der er in seinen besten Mannesjahren bahnbrechend und schöpferisch im Dienste seiner Wissenschaft gewirkt, nicht verließ, daß er, längst im Ruhestande, mit der Universität noch immer in regster Fühlung stand, das gereicht auch unserer Hochschule zu größter Ehre und sichert ihr durch ihn einen unvergänglichen Anteil an der Entwicklung der deutschen Geschichtsforschung. Ficker's Nachfolger an unserer Fakultät auf der für ihn geschaffenen Lehrkanzel wurde 1877 sein Schüler und treuer Freund Val de Lièvre. Leider entriß ihn uns schon 1887 ein früher Tod aus regster Schaffenslust. Gleichzeitig mit ihm und dann als dessen Nachfolger gehörte Otto von Zallinger, gleichfalls einer der begabtesten Schüler des großen Meisters, unserer Universität seit 1880 an, bis er 1894 einem Rufe nach Wien Folge leistete. In jungen Jahren starb 1890 ein dritter Schüler Ficker's Johann Nissl, seit 1879 Privatdozent, seit 1887 Professor des kanonischen Rechtes an unserer Fakultät.

Aber auch auf dem Gebiete der anderen rechts- und staatswissenschaftlichen Disziplinen wurde in Innsbruck in lehramtlicher und wissenschaftlicher Hinsicht zum teil Hervorragendes geleistet und es wirkten Männer hier, deren Namen sich in der Gelehrtenrepublik eines guten Klanges erfreuen. Von den bereits Verstorbenen erwähne ich außer den schon Genannten vor allem Hermann Ignaz Bidermann, der als Opfer der ungarischen Autonomiebestrebungen von der Preßburger Rechtsakademie enthoben, der Innsbrucker Universität 1861 zugewiesen, hier am 8. April

1865 zum ordentlichen Professor der Nationalökonomie, Statistik und Verwaltungspolitik ernannt wurde und zehn Jahre als Lehrer und Schriftsteller erfolgreich wirkte, bis er 1871 einer Berufung nach Graz Folge leistete. Ich denke weiter an Josef Beidtel 1850—1886, Professor des Handels- und Wechselrechtes und des zivilgerichtlichen Verfahrens, der sein großes Vermögen in hochherziger Weise zu einer Stipendienstiftung[1]) für Innsbrucker Rechtshörer verwendete, und an Peter Harum, der von 1861 bis 1870 als österreichischer Zivilist hier lehrte und dann nach Wien ging, an seinen Nachfolger den genialen Gelehrten Josef Krainz, der, wie erst das lange nach seinem Tode durch einen Akt hingebungsvoller Freundschaft Leopold Pfaff's veröffentlichte System des österreichischen Privatrechts weiteren Kreisen offenbarte, als Lehrer in seinen Vorlesungen ein bis ins einzelne durchdachte und entwickelte System des österreichischen Zivilrechtes aufbaute und dabei mehr als eine Frage in origineller oder doch bis dahin für das österreichische Recht literarisch noch nicht entwickelter Weise behandelte. Von Hermannstadt kommend, wirkte er in Innsbruck aller-

[1]) Professor Josef Beidtel (gestorben 6. März 1893) widmete in seinem letzten Willen 120.000 fl. als Stipendienstiftung für arme Studierende der Rechtsfakultät in Innsbruck. Das Stiftungskapital erliegt in der hiesigen Universitätskassa, die Verwaltung der Stiftung und das Verleihungsrecht steht einem Kollegium zu, das aus den drei jeweils an Dienstrang ältesten Professoren der Fakultät gebildet wird. Gegenwärtig bestehen 16 solcher Stipendien à 600 Kronen. Das Stiftungskapital beträgt heute über 250.000 Kronen. Dem hochherzigen Stifter wurde im Gange des Universitätsgebäudes ein Denkmal gesetzt. — Auch Professor Bidermann (gestorben am 25. April 1892) widmete den Erlös aus dem Verkaufe seiner Bibliothek zu zwei Dritteln einer Studentenstiftung. Am Tage der Rektorsinauguration werden diese Zinsen alljährlich an einen dürftigen Tiroler der drei weltlichen Fakultäten unserer Universität ausgezahlt. Ferner bestehen an Stipendien und zwar für alle Fakultäten theresianische Stipendien à 600, 400 und 200 Kronen, Nikolaihaus- und Regelhausstipendien, Musik-, landschaftliche und Tiroler Adelsmatrikel-Stipendien u. a. Endlich wurden 1898 von der Regierung Stipendien für arme Hörer italienischer Nationalität geschaffen.

dings nur ein Jahr (1870/71) und zog dann nach Prag, wo ihn schon 1875 der Tod hinwegraffte.

Ich denke auch an Valentin Puntschart, der neben den juristischen Studien die klassische Philologie betrieb, durch glückliche Vereinigung beider Disziplinen auf die geistige Entwicklung und Schulung seiner Hörer einen bedeutenden Einfluß übte und sich während seiner langjährigen erfolgreichen Tätigkeit in Innsbruck (1874—1899) durch sein charaktervolles Auftreten und sein menschenfreundliches und liebenswürdiges Wesen einen großen Kreis von Freunden und Verehrern schuf. Ich erwähne Vinzenz John, der von 1889 bis zu seinem Tode (1900) an unserer Hochschule tätig war, als Statistiker und Nationalökonom durch geistvollen Vortrag und vielseitige, insbesondere auch philosophische Bildung seinen Hörern reiche Anregung bot und bis zu seinem Tode sich als tapferer Vorkämpfer für Freisinn und Deutschtum bewährte.

Und noch ehe diese Arbeit vollendet wurde, traf die Kunde ein, daß Ernst Demelius bei einem Ausfluge, den er, ein treuer Freund der Berge, ein begeisterter Pfleger alpinen Sports, zur Erholung nach den Mühen und Aufregungen seines Rektorjahres in die Schweizer Alpen machte, am 28. Juli bei Besteigung des Gabelhorns nächst Zermatt kurz unter der Spitze verunglückte. Durch einen Steinschlag wurden Demelius und sein erprobter Führer Tembl aus Sulden getötet und stürzten über die gewaltigen Wände hinab in die Tiefe. Auf dem Gabelhorngletscher wurde der entseelte Leichnam unseres Rektors gefunden. — So hat ein grausames Geschick ihn fern von der Heimat und von seinen Angehörigen in einer Höhe von 4000 Meter jäh dahingerafft, ihn hoch über der Menschen Wohnstätten im Reiche ewigen Schnees und Eises seiner Familie, seinen Kollegen, seiner Universität für immer entrissen. Nicht nach langem Siechtum, sondern in der Vollkraft der Jahre, in einem Augenblicke höchster Anspannung der Kräfte des Körpers und des Willens, die nur ein so gesunder und gestählter Organismus zu leisten vermochte, hat die kalte Hand des

Todes ihn, da er, die Könige unserer Alpen vor Augen, dem Gipfel, dem Lichte zustrebte, erfaßt und in Nacht und Finsternis gezogen. Der Universität aber wurde dadurch in einer für sie so schweren, entscheidenden Zeit das Oberhaupt genommen. Denn Demelius sollte infolge erst jüngst erfolgter einstimmiger Wiederwahl auch 1904|5 die höchste akademische Würde bekleiden um die italienische Frage einem gedeihlichen Abschlusse zuzuführen. Wir alle verlieren an ihm einen charaktervollen, liebenswürdigen Kollegen, einen selten vielseitigen, über seine Wissenschaft hinaus für alles, was das Leben verschönt, empfänglichen, namentlich auch für die Musik mit wahrem Kunstsinn und tiefem Verständnisse ausgezeichneten Mann. Die Wissenschaft betrauert in ihm einen scharfsinnigen, durchaus modernen, in langjähriger, richterlicher Laufbahn und auf Grund eingehender theoretischer Forschungen geschulten, der weiteren Gestaltung der Privatrechte und des Prozesses offenen Blick entgegenbringenden Gelehrten [1]), die Universität einen unerschrockenen und unbeugsamen Vorkämpfer für ihre selbständige Stellung im staatlichen Organismus, für ihre freiheitliche Gestaltung und für die Wiederherstellung ihres deutschen Charakters. Dank und Anerkennung wird seinem vielseitigen Wirken in Innsbruck stets gezollt werden. Immer auch wird man in den Annalen unserer Universität sein mannhaftes, zielbewußtes und geschicktes Auftreten als mehrjähriges Mitglied des akademischen Senats und zuletzt (1903|04) als Rektor magnifikus rühmend hervorheben, wenn noch in fernen Tagen von der so sehr bekämpften und hoffentlich bald glücklich abgewendeten Gefahr der Utraquisierung unserer Hochschule, von der Wiederaufrichtung einer rein deutschen Universität in Innsbruck die Rede sein wird. Möge seinem Nachfolger ein glücklicher Stern leuchten, auf daß er das zu Ende führe, was Demelius in offener, verständnisvoller und von selbstlosem, nationalen Empfinden getragener Weise angebahnt, was der akademische Senat unter seiner Führung in die Wege geleitet hat! —

[1]) Vgl. nur z. B. seine Rektorsrede. Innsbruck 1903.

Von noch lebenden aber anderwärts als akademische Lehrer wirkenden Männern gehörten unserer Fakultät außer den bereits genannten an: die Romanisten August Tewes (als Privatdozent 1859—61) und Ivo Pfaff (1893 — 1895), die Kanonisten Karl Groß (1867—71) und Friedrich Thaner (1871—1888), ferner Edmund Bernatzik (1890 — 1891), Heinrich Singer (1891—1896) und Walther von Hörmann (1892—1897), die Germanisten Ernst Baron Schwind (1894—1898) und Paul Puntschart (1896—1899), die österreichischen Zivilisten Leopold Pfaff (1869 — 1872) und Paul Steinlechner (1871—1897), die Kriminalisten Emanuel Ullmann (1872—1885) und Heinrich Lammasch (1885—1889), ferner für politische Ökonomie als Privatdozent Hermann von Schullern (1889—1892), für Staatsrecht als Privatdozent Frz. Hauke (1884-1885).

In höheren Stellen des Verwaltungsdienstes wirken jetzt, dabei aber noch als akademische Lehrer tätig, die einstigen Professoren für politische Ökonomie Karl Theodor von Inama-Sternegg (1868—1880, jetzt Präsident der statistischen Zentralkommission in Wien), Eugen von Böhm-Bawerk (1881 — 1889, jetzt österr. Finanzminister) und Viktor Mataja (1890—1892, jetzt Sektions-Chef im österr. Handelsministerium), endlich der Staatsrechtslehrer und Statistiker Franz Ritter von Juraschek (1883—1888), jetzt Hofrat der statistischen Zentralkommission in Wien).

Mancherlei wäre über die Ausgestaltung der Lehrkanzeln seit 1848 und über die Besetzung derselben zu sagen. Um aber die sehr verehrten Leser dieses Aufsatzes durch Anführung von Einzelnheiten nicht noch mehr zu ermüden, setze ich die einschlägigen Bemerkungen in die Beilage V und beschränke mich darauf hier anzugeben, daß dermalen in Innsbruck an unserer Fakultät für den juristischen Unterricht in deutscher Sprache 10 Lehrkanzeln bestehen. Ihre derzeitigen Inhaber sind:

1. Römisches Recht (Hruza). 2. Römisches und österreichisches Zivilrecht (Schiffner). 3. Kirchenrecht (Wahrmund). 4. Deutsches Recht und öster-

reichische Reichsgeschichte (v. Wretschko). 5. Österreichisches Zivilrecht (erledigt). 6. Österreichisches Handels- und Wechselrecht, zivilgerichtliches Verfahren (Waldner). 7. Österreichisches Straf- und Strafprozeßrecht, sowie Völkerrecht (Lentner). 8. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, sowie Rechtsphilosophie (v. Dantscher). 9. Verwaltungslehre, österreichisches Verwaltungsrecht und Statistik (Schmid). 10. Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Baron Myrbach). Außerdem hat die Fakultät einen Privatdozenten für österreichische Reichsgeschichte (Kogler) und einen Dozenten für Staatsverrechnungslehre (Oberinspektor Albert).

Diese akademischen Lehrer halten die im Lehrplane vorgeschriebenen Obligatkollegien, lesen außerdem noch über Spezialthemen und leiten die Seminarübungen. Es besteht nämlich auch in Innsbruck seit 1873 ein rechtswissenschaftliches und ein staatswissenschaftliches Seminar mit je einem von der Fakultät gewählten Vorstande, denen ein Student als Kustos der Seminarbibliothek beigegeben ist. Zur Anschaffung von Büchern erhalten die beiden Seminare laufende Dotationen. Außerdem werden ihnen eine Reihe von Publikationen unentgeltlich zur Verfügung gestellt und namentlich die germanistische Abteilung erfuhr durch Zuwendung einer stattlichen Zahl von Werken aus dem Nachlasse des Hofrates v. Ficker eine bedeutende Vergrößerung.

Was die Frequenz [1]) der Juristenfakultät in der Zeit seit 1848 angeht, will ich nur kurz erwähnen, daß im Wintersemester 1851|52 237 Hörer an ihr inskribiert waren, diese Zahl sich nach Jahresfrist schon auf 237 hob, um dann langsam im Zusammenhange mit der von Lexis auch für andere Hochschulen beobachteten Depression bis 1870/71 auf 117 zu fallen, worauf die Kurve sich wieder aufwärts bewegte, 1886|87 277, 1897|98 284 erreichte und im Studienjahre 1903|04 sich bis 346 im Wintersemester, 341 im Sommer-

[1]) Innsbrucker Festschrift 103 ff.

semester hob. Die Nationalität der Hörer anlangend, kommen neben den deutschen Studierenden nur noch die italienischen (mit Einschluß der Ladiner) mit einer beachtenswerten Frequenzquote in Betracht. Die übrigen Nationalitäten verschwinden diesen beiden gegenüber völlig. Von den 1851|52 inskribierten 237 Hörern waren 115 Deutsche und 85 Italiener, 1857|58 hatten wir jedoch unter 175 Juristen nur mehr 17 Italiener, dann hob sich wieder der Besuch von Seite der Italiener, erreichte im Jahre 1885|86 gegenüber 190 Deutschen die Höhe von 67, sank aber dann gegen das Ende der 90er Jahre wieder auf 34 im Sommersemester 1897|98, während die Hauptmasse italienischer Studenten in Wien und Graz sich aufhielt. In den letzten zwei Jahren, in denen man den Forderungen nach Errichtung einer eigenen italienischen Hochschule in Österreich unter anderen auch durch einen geplanten Massenbesuch Innsbrucks größeren Nachdruck verleihen wollte, steigerte sich die Frequenz im Sommersemester 1903 auf 67 Italiener gegenüber 212 Deutschen und im Studienjahre 1903|4 sogar auf 104 (96) Italiener gegenüber 222 (227) Deutschen.

In diesem Zusammenhang müssen einige Worte der sogenannten italienischen Frage [1]) an unserer Universität gewidmet werden. Da die italienischen Gymnasien Südtirols den Schülern eine genügende Kenntnis des deutschen Idiom's nicht vermitteln, wurde in der Sitzung des Tiroler Landtages vom 28. März 1863 eine Resolution dahin gefaßt, daß an der Innsbrucker juristischen und medizinischen Fakultät [2]) im ersten und zweiten Jahrgange die schwierigeren Gegenstände nicht nur in der deutschen, sondern auch in der

[1]) Innsbrucker Festschrift 16 ff.

[2]) An der medizinischen Fakultät wurde seit 1870 Anatomie und Physiologie, seit 1879 auch angewandte Chemie italienisch vorgetragen und zwar vom Fachprofessor selbst oder seinen Assistenten. Seither sind die italienischen Vorträge in den zwei erstgenannten Disziplinen längst eingestellt worden.

italienischen Sprache vorgetragen werden[1]). In diesem Sinne ordnete dann die kais. Entschließung vom 19. Februar 1864 an, daß an der juristischen Fakultät vom Studienjahre 1864|65 an die Lehrfächer der ersten zwei Jahrgänge auch italienisch tradiert werden.

Seit 1869 wurden im Widerspruche mit jenem Beschlusse des tirolischen Landtages auch Vorträge aus den Fächern der judiziellen Gruppe zugelassen. Zum großen Teile wurden sie von Oberlandesgerichtsräten als Supplenten gehalten [2]), 1898 jedoch erhielt die Fakultät einen a. o. Professor des Strafrechts mit ital. Vortragssprache, zuerst Carnevale, seit 1899 Peter Lanza. Außerdem wurde 1902 ein Privatdozent für österreichisches civilgerichtliches Verfahren mit italienischer Unterrichtssprache Dr. Franz Menestrina habilitiert.

Noch weiter sollte die Utraquisierung der juristischen Studien in Innsbruck schreiten. Denn 1903 trat

---

[1]) In der Tat begannen noch 1864 solche Vorträge über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte durch den zum a. o. Professor ernannten Privatdozenten in Padua Franz Schupfer, und als er im Oktober 1866 auf sein Lehramt in Österreich verzichtete, übernahm die Supplierung Prof. Oberweis, nach dessen Tode Val de Lièvre, späterhin seit 1888 Nissl und dann nach einer Pause von drei Jahren seit 1893 v. Sartori, der 1895 zum Professor dieses Faches hier ernannt wurde. Italienische Vorlesungen aus kanonischem Rechte hielt von 1865—1867 Baron Moy als Supplent. Seit 1870 lassen darüber der tirolische Landessekretär Eccheli und seit 1875 der dalmatinische Konzeptspraktikant v. Luxardo, späterhin 1882 bis 1890 der deutsche Prof. Nißl, sämtliche als Supplenten. Dann hielt W. von Hörmann 1893—97 die Kurse ab, worauf 1897 der Privatdozent von Pavia Andreas Galante zum a. o. Professor des Kirchenrechtes ernannt wurde. Am spätesten begannen ital. Vorträge im römischen Rechte. 1866 hielt Theser ein zweistündiges Kolleg in dieser Sprache, seit 1868/79 auch das Hauptkolleg in dieser Sprache. Ihm folgte als Privatdozent und später a. o. Professor der Advokat Dr. G. Fiorentini 1879 bis 1893 und diesem 1894—1904 Professor Dr. J. Pacchioni, den die Regierung aus Camerino berief, der aber mit Ende dieses Sommersemesters nach Turin abgieng.

[2]) Nur 1870—1873 wirkte hier der Advokat Dr. Forlani als ord. Professor des österreichischen Zivilrechtes, des Straf- und Prozeßrechtes.

auch noch ein Privatdozent für politische Ökonomie, Dr. Johann Lorenzoni, in die Fakultät ein.

Gegen diese Verwandlung der Fakultät in eine zweisprachige Lehranstalt erhob man auf deutscher Seite in der nachdrücklichsten Weise Protest. In der Tat ergaben sich aus dieser fortschreitenden Verwälschung Verhältnisse und Zustände, die auch von der Unterrichtsverwaltung als unhaltbar bezeichnet wurden, und obwohl eine Scheidung im Prüfungswesen in nationaler Richtung bereits bewilligt worden war, doch dazu führten, daß ein weiteres Verbleiben italienischer Lehrkräfte im Verbande der Fakultät unmöglich geworden ist und daher die Abgliederung dieses Fremdkörpers unmittelbar bevorsteht.

Wir dürfen uns der sicheren Hoffnung hingeben, daß die Fakultät, wenn sie endlich von dem lähmenden Alpdruck der italienischen Frage befreit sein wird, sich in voller Ausnützung der ihr durch die Gesetze und durch die Unterrichtsverwaltung gewährten Freiheit in lebendigem und fruchtreichem Verkehre mit den Schwesteranstalten des deutschen Volkes weiter entfalten wird. Möge sie ihres hehren Berufes und ihrer Vergangenheit eingedenk, stets eine Hüterin wahrer wissenschaftlicher Freiheit und deutschen Rechtsempfindens in Österreich sein! Möge sie allezeit von dem Bewußtsein erfüllt und durchdrungen bleiben, daß es ihre Aufgabe ist, in Forschung und Lehre ein aus der geschichtlichen Entwicklung gewonnenes und dabei doch den sittlichen, sozialen und wirtschaftlichen Forderungen der Gegenwart voll und ganz entsprechendes, lebendiges Recht zu pflegen!

Beilage I.

Zu S. 113. Florentin Weitenauer, 1675 für Institutionen bestellt, wird 1685 bereits als Landrichter der Grafschaft Hohenberg erwähnt. Johann von Tschiderer[1]), zuerst Regierungsadvokat, seit 1677 außerordentlicher Professor für Zivilprozeß, nach Heitzmann's Tode seit 1681 ordentlicher Professor der Digesten, las nur bis 1686 und wurde dann Rat der o. ö. Regierung. Franz Woller seit 1687 Professor in Innsbruck, gieng 1697 in gleicher Eigenschaft nach Salzburg. Johann Christoph Fröhlich von Fröhlichsburg, zuerst Advokat, dann Landrichter in Rattenberg, übernahm 1695 den Lehrstuhl für Institutionen, rückte 1698 in die Pandekten vor und wurde 1706 wirklicher Rat der Regierung. Anton Andreas Rudolphi 1717—1726 Professor in Innsbruck, wurde 1726 wirklicher Rat der oö. Hofkammer. Johann Ferdinand Fröhlich von Fröhlichsburg, seit 1719 Professor der Institutionen, wurde 1733 zum wirklichen Rat der Regierung in Innsbruck ernannt. Endlich trat Franz Josef Zeno Ritter zu Dannhaus nach 13 jähriger Thätigkeit als akademischer Lehrer (1733) als wirklicher Rat in den Beamtenkörper der oö. Regierung ein. Bis zu ihrem Tode übten in den ersten Jahrzehnten in Innsbruck nur Johann Heitzmann (1677—1680), Johann Ulrich Rudolphi (1685—1716), Andreas Pompeato-Luchini (1687—1694), Franz Anton von Carneri (1698—1719) und Thomas Hermanin von Reichenfeld (1706—1734) das Lehramt aus[2]).

Beilage II.

Zu S. 126. De Luca, der seit 1780 der Universität angehörte, teilt uns S. 91 mit, daß im Gegensatze zu anderen Hochschulen in Innsbruck, der erste Lektions-

[1]) Vgl. über ihn Probst 89 ff.
[2]) Vgl. Probst 97 und 120.

katalog erst unter dem Rektorate des theol. Prof. Dr. Schwarzl im Herbste 1779 erschien. In der Universitätsbibliothek, sowie im Museum Ferdinandeum und im Archiv der Wagner'schen Druckerei findet sich ein Exemplar dieses Katalog nicht mehr, dagegen ist er in Schlözer's Briefwechsel, Heft 37, S. 29 ff. abgedruckt.

Horarium praelectionum publicarum universitatis Caesareo-Leopoldinae Oeniponte pro anno scholastico MDCCLXXIX et LXXX. Literis academicis Wagnerianis (6 Quart-Seiten).

Horarium facultatis iuridicae.

h. 8—9. de Payr . . . Jus publicum universale et feudale usque ad tempus vernum. A tempore verno usque ad finem anni ius publicum particulare S. R. J.
de Jelenz . . . . Jus ecclesiasticum publicum usque ad tempus vernum, deinde privatum.

h. 9—10. de la Paix . . . Jus naturae et historiam iuris civilis usque ad tempus vernum; deinde usque ad finem anni Institutiones imperiales.
de Banniza . . . Digesta hisce anno vergente finitis ius criminale.

h. 10—11. de Banniza . . . Processum iudiciarium communem additis differentiis processus iudiciarii Austriaci; quo finito collegia elaboratoria habentur in collegiis privatis.
de Weinhart . . . Statisticam.

h. 2—3. de Weinhart . . . Historiam Germaniae.

h. 3—4. de la Paix . . . ut supra.
de Banniza . . . Digesta et ius criminale ut supra.

h. 4—5. de Payr . . . ut supra.
de Jelenz . . . ut supra.

Beilage III.

Verzeichnis der Vorlesungen auf der k. k. Leopoldinischen Universität zu Innsbruck für das Schuljahr 1800. Gedruckt in der Universitäts-Buchdruckerei mit Wagner'schen Schriften.

Dasselbe enthält für jede der vier Fakultäten die Vorlesungen und zwar nach einem bestimmten Schema: „Gegenstände der Vorlesungen, Namen der Titl. H. H. Professoren, Anzeige der Lehrbücher, Anzeige der Tage und Lehrstunden."

Die 5. Rubrik enthält den „Plan, wie die inländischen Akademiker diese Lehrfächer zu besuchen verhalten sind." Das Vorlesungsverzeichnis der vier Fakultäten füllt die ersten 9 Seiten, dann folgt auf drei weiteren Seiten die Übersicht über die kameralistischen Lehrfächer, in derselben Weise angeordnet. Die letzte Seite endlich bringt eine Notiz über die Universitätsbibliothek, die täglich von 9—12 Uhr, dann von 2—5 Uhr geöffnet ist, über Unterricht in Sprachen (Französisch und Italienisch) und in Künsten (Zeichnungskunst, Tanzunterricht und Fechten.)

Wir geben im Folgenden den Abdruck des Verzeichnisses von 1800, soweit es die juristische Fakultät betrifft. Jene von 1801 und 1802 stimmen mit dem von 1800 fast überein, nur daß 1802 infolge des Ablebens v. Bannizas Joh. Schuler als sein Nachfolger für 4 und 5 eingetreten ist, während die Vorlesung 11 von 1800 ausblieb. Im Verzeichnisse von 1805 ist die Reihenfolge eine etwas andere, die Staatenkunde heißt jetzt Statistik und rückt an die zweite Stelle, dagegen die deutsche Reichsgeschichte an die vierte Stelle. Deutsches Staatsrecht wird noch gelesen. Statt 11 von 1800 und 1801 tritt das „österreichische Privatrecht" als 5 stündiges Kolleg ein, das Dr. Rapp provisorisch hält.

Das Vorlesungsverzeichnis von 1800 liegt in der Sammlung Dipauliana im hiesigen Museum in 2 Exemplaren (605 und 729). Ebendort die Verzeichnisse für 1801 (605), 1802 (729), 1805 (605 und 729). Die Vorlesungsordnungen und Personalstände seit 1818 liegen im Universitätsarchiv.

Juridische Fakultät.

Gegenstände der Vorlesungen.	Namen der Titl. H. H. Professoren.	Anzeige der Lehrbücher	Anzeige der Tage und Lehrstunden.
1. Natur-, allgemeines Staats- und Völkerrecht, lateinisch	**Hamer,** wohnt am Innrain Nr. 206.	Martini	Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag Samstag, von 8—9 Uhr, dann von 2—3 Uhr außer Dienstag.
2. Deutsche Reichsgeschichte, deutsch	v. **Weinhart,** wohnt in der untern Sillgasse Nr. 55.	Pütter	Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag, von 3—4 Uhr
3. Geschichte des römisch bürgerlichen Rechtes, dann das röm. bürgerl. Recht angewandt auf die jetzt bestehenden Gesetze des bürgerl. Privatrechtes, lateinisch	v. **Peer,** wohnt in der Neustadt Nr. 161	Martini und Heineccius	Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag von 8—9 Uhr, dann von 3 bis 4 Uhr außer Dienstag.
4. Allgemeines Kirchenrecht, lateinisch	v. **Banniza,** wohnt in der Neustadt Nr. 127	Pehem	Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag, von 9—10 Uhr.
5. Privatkirchenrecht, lateinisch	v. **Banniza**	Pehem	Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag, von 3—4 Uhr.

Gegenstände der Vorlesungen.	Namen der Titl. H. H. Professoren.	Anzeige der Lehrbücher.	Anzeige der Tage und Lehrstunden.
6. Lehnrecht, deutsch	v. **Weinhart**	Böhmer	Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag von 9—10 Uhr.
7. Deutsches Staatsrecht, deutsch	v. **Weinhart**	Pütter	wie oben.
8. Österreich. peinliches Recht, deutsch	**Hamer**	Inländisch. Strafgesetzbuch	Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag, von 8 –9 Uhr, dann von 2—3 außer Dienstag.
9. Staatspolizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, deutsch	**Orsler,** dzt. Dekan, woh. in d. Neustadt, Nr. 127.	Sonnenfels, Auflage vom Jahr 1787.	Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag, von 8—9 Uhr, dann von 3 bis 4 Uhr außer Dienstag.
10. Staatenkunde, deutsch	**Orsler**	Achenwall	wie oben
11. Praktische Vorlesungen über die österreichische allgem. Zivil- und Kriminal-Gerichtsordnung, deutsch	v. **Banniza**	Nach der österr. Gerichtsordnung	Montag, Mittw. Freitag, von 10—11 Uhr.
12. Geschäftsstil, deutsch.	**Orsler**	Sonnenfels	Montag. Mittw., Freitag von 7—8 Uhr morgens.

Plan wie die inländischen Akademiker diese Lehrfächer zu besuchen verhalten sind.

I. Jahrgang.

I. Semester.

1. Naturrecht.
2. Deutsche Reichsgeschichte.

II. Semester.

3. Allgemeines Staats- und Völkerrecht, dann österr. peinliches Recht.
4. Deutsche Reichsgeschichte.

II. Jahrgang.

I. und II. Semester.

1. Geschichte des röm. bürgerlichen Rechtes, dann das röm. bürgerl. Recht.
2. Allgemeines Kirchenrecht.

III. Jahrgang.

I. Semester.

1. Lehnrecht.
2. Privatkirchenrecht.
3. Österr. allgem. Zivil- und Kriminalgerichtsordnung.

II. Semester.

4. Deutsches Staatsrecht.
5. Privatkirchenrecht.
6. Österr. allgem. Zivil- und Kriminalgerichtsordnung.

IV. Jahrgang.

I. Semester.

1. Staatspolizei- und Handlungswissenschaft.
2. Geschäftsstil.

II. Semester.

3. Finanzwissenschaft und Staatenkunde.
4. Geschäftsstil.

Anmerkung. Die Vorlesungen über die österr. allgem. Zivil- und Kriminalgerichtsordnung, und über den Geschäftsstil sind außerordentliche, und die Akade-

miker sind nach Vorschrift diesen Unterricht zu nehmen nicht verhalten[1]).

Beilage IV.

Die Besetzung der Lehrkanzeln seit der Wiederherstellung des juristischen Studiums bis 1848.

I. Österreichisches Zivilrecht: Zuerst provisorisch Unterberger, dann seit 1819 Cajetan Prockner.

II. Römisches und Kirchenrecht: Johann Schuler[2]), der am 8. Juni 1833 verstarb, dann bis 1850 Johann Kopatsch.

III. Natürliches Privatrecht, allgemeines Staats-, Völker- und österreichisches Kriminalrecht: Valentin Maurer, der am 9. November 1836 starb, dann von 1838 bis 1850 Josef Waser[3]), der, erst 27 Jahre alt, die Lehrkanzel übernahm, 12 Jahre der Fakultät angehörte, um sodann in die richterliche Laufbahn überzutreten, in der er schließlich die Stellung eines Oberlandesgerichtspräsidenten in Graz bekleidete.

IV. Handels- und Wechselrecht, Lehnrecht, gerichtliches Verfahren und Geschäftsstil: Zuerst provisorisch Alois v. Lama zu Büchsenhausen, dann seit 1819—1830 Ferdinand Neupauer[4]), der später Hofrat beim obersten Gerichtshof in Wien wurde, seit 1830 bis 1835 Josef Wesely[5]), der darauf Professor des

---

[1]) Im Lehrplan für 1802 fehlt diese Anmerkung bereits, freilich gelangten damals prozessuale Vorträge überhaupt nicht zur Ankündigung. 1805 tritt die Statistik durch beide Semester in das erste Jahr, dagegen die deutsche Reichsgeschichte in die beiden Semester des 2. Jahres. Allgemeines und Privat-Kirchenrecht wird im 3. Jahre abgetan, ist also von vier auf zwei Semester reduziert. Der Geschäftsstil wird fortab nur mehr im zweiten Semester des vierten Jahres behandelt, dagegen das österreichische Privatrecht in beiden Semestern dieses Jahres.

[2]) Wurzbach, Bd. 32, 152.

[3]) Wurzbach, Bd. 53, 127.

[4]) Wurzbach, Bd. 20, 297.

[5]) Wurzbach, Bd. 50, 168 ff., Prager Festschrift 117 ff.

österreichischen Zivilrechtes in Prag wurde und dort bis zu seiner Einberufung in das österr. Justizministerium (1849) blieb, von 1837—1839 Joh. Koppel, und als dieser an die Universität Lemberg ging, 1839—1841 Franz Kalessa, schließlich bis 1850 Ernst Theser[1]).

V. Politische Wissenschaften, österr. politische Gesetzeskunde und Statistik: Andreas von Mersi[2]) bis 1841, dann 1842—1845 Hieronymus Scari von Cronhof aus Olmütz, und als dieser zu Cles in Südtirol am 17. Juli 1845 starb, seit 1847 Johann Kerer[3]).

VI. Gefällsgesetze: Seit 1838 Mathias Geiger.

Beilage V.

Ausgestaltung und Besetzung der juristischen Lehrkanzeln mit deutscher Unterrichtssprache seit 1848.

Zu Beginn des Jahres 1848 bestanden bekanntlich an der Fakultät sechs Lehrkanzeln, die in der Beilage IV genannt wurden.

Die erste Veränderung trat in der Richtung ein, daß 1850 für das römische Zivilrecht ein eigener Lehrstuhl geschaffen wurde, den Ernst Theser übernahm, wozu er von seiner früheren Lehrverpflichtung nur die Vorträge über Lehnrecht beibehielt. Für Handels- und Wechselrecht und zivilgerichtliches Verfahren trat 1850 Karl Beidtel in die Fakultät ein. Neben ihm lasen vorübergehend auch Groß und Thaner über Zivilprozeß. Das Kirchenrecht bildete mit der neu eingeführten deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte eine eigene Lehrkanzel, die zunächst Philipps, nach ihm 1851 v. Moy übernahm. Außerdem hielt der Krimi-

[1]) Ernst Theser, geb. 29. März 1805. 1850 übernahm er die Lehrkanzel für röm. Recht nach Kopatsch, lehrte bis 1876 als aktiver Professor, späterhin noch als Honorarprofessor und starb zu Innsbruck am 29. Juni 1889.

[2]) Vgl. allg. deutsche Biographie Bd. 21, 458 ff.

[3]) A. Ficker 61.

nalist, da die Vorlesungen über Naturrecht und allgem. Staatsrecht entfallen waren, seit 1849 Vorträge über Rechtsphilosophie und Enzyklopädie. Endlich hatte Kerer dem neuen Lehrplan entsprechend über Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre, dann über Verwaltungsgesetzkunde und Statistik zu lesen. Zu diesen sieben Lehrkanzeln kam noch 1850 die Dozentur über Staatsverrechnungswesen, die zuerst Prosser, dann von 1871—1902 Karl Payr versah.

Im Jahre 1853 wurde für das römische Recht eine zweite Lehrkraft gewonnen. Neben Theser, der Professor des römischen Zivilrechtes und des Lehnrechtes blieb, trat aus Krakau kommend Josaphat v. Zielonacki für das ganze Fach in die Fakultät ein und verblieb in ihr bis 1855. Als er nach Prag ging, wurde Friedrich Maaßen, damals Professor des römisch. Rechtes an der Pester Universität, nach Innsbruck berufen. Noch zu Zeiten Maaßen's ernannte die Regierung 1860 einen Professor des gemeinen deutschen Zivilprozesses, Emil Kleinschrod, und erweiterte dessen Lehrauftrag, als Maaßen nach Graz ging, 1861 auf das ganze römische Recht. Er behielt die Lehrkanzel bis 1870. Ihm stand seit 1869 Leopold Pfaff für römisches und österreichisches Zivilrecht zur Seite und übernahm dann seit 1870 dessen Vorlesungen. Für Pfaff, der 1872 nach Wien ging, ernannte die Regierung Paul Krüger zum Professor des römischen Rechtes. Als dieser nach Jahresfrist die Königsberger Universität bezog, trat 1874 Valentin Puntschart als Professor des römischen Rechtes ein und behielt das Ordinariat bis zu seiner Pensionierung 1896. Sein Nachfolger wurde 1896 Ernst Hruza, der aus Czernowitz kam. Theser las gleichfalls bis an die gesetzliche Altersgrenze und trat 1876 in den Ruhestand. Die Regierung ernannte sodann 1879 Ludwig Schiffner, damals in Czernowitz, zum Professor des römischen und österreichischen Zivilrechtes.

Von 1858—1870 wirkte Josef Oberweis als Professor des deutschen Privatrechts. Im Jahre 1863 wurde für die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte eine

eigene Lehrkanzel geschaffen. Ihr erster Vertreter war J. Ficker. Ihm folgte A. Val de Lièvre (1877—1887). Neben Val de Lièvre wirkte seit 1883 und dann als dessen Nachfolger Otto von Zallinger bis 1894. Ihm folgte Ernst Freiherr von Schwind (1894—1898), diesem Paul Puntschart (1898—1899). Letztere zwei Professoren lasen zudem auch über die 1893 als Obligatkolleg eingeführte österreichische Reichsgeschichte. Seit 1899 habe ich beide Disziplinen in Innsbruck zu vertreten.

Die Lehrkanzel für Kirchenrecht bekleideten nach v. Moy, der 1867 starb, Karl Groß (1867—1871), Friedrich Thaner (1871—1888), die beide nach Graz gingen, Anton Nissl (1888—1890), Edmund Bernatzik (1890—1891) und Heinr. Singer (1891—1896). Als Letzterer nach Prag übersiedelte, wurde für dieses Fach 1896 Ludwig Wahrmund, vorher Professor in Czernowitz, ernannt.

Die Lehrkanzel für österreichisches Zivilrecht wurde nach Prockner's Pensionierung (1855) durch Theodor Michel, als dieser nach Graz ging, durch Ignaz Pfaundler (1858—1861), nach dessen Tode durch Peter Harum (1861—1870) vertreten. Als Harum nach Wien zog, folgte ihm in Innsbruck 1870 bis 1871 von Hermannstadt kommend Josef Krainz und diesem in Innsbruck unter Pfaff als Privatdozent habilitiert Paul Steinlechner (1872 — 1897). Auf Steinlechner, der 1897 nach Graz kam, trat Demelius in die Fakultät ein. Daneben hatte Leopold Pfaff (1869 bis 1872) den Lehrauftrag auch für das österreichische Zivilrecht und ebenso ist Ludwig Schiffner auch für österr. Zivilrecht ernannt, ohne jedoch diese Lehrbefugnis in den letzten Jahren auszuüben.

Die Lehrkanzel für Strafrecht und Strafprozeß blieb bis heute bestehen, nur daß ihre Inhaber noch ab und zu die Lehrverpflichtung für ein weiteres Fach (Völkerrecht oder Rechtsphilosophie) hatten. Auf Waser folgte 1849—1859 Johannes Schuler († 12. Okt. 1859), auf ihn August Geyer (1860—1872). Nach ihm kam, da er nach München ging, Emanuel Ullmann

(1872—1885) und diesem folgte Heinrich Lammasch (1885—1889), die beide von hier aus nach Wien ernannt wurden. Gegenwärtig bekleidet diese Lehrkanzel seit 1890 Ferdinand Lentner, zugleich Professor des Völkerrechtes, früher Privatdozent in Wien.

Die Lehrkanzel für österreichisches zivilgerichtliches Verfahren, für Handels- und Wechselrecht versah Josef Beidtel bis 1885, ihm folgte Viktor Waldner seit 1886, früher Privatdozent in Wien.

Die größten Änderungen ergaben sich im Aufbau der staatswissenschaftlichen Lehrkanzeln. Auf Kerer folgte, ihn zunächst supplierend, dann 1865 selbständig, für die ganze Fachgruppe mit Einschluß der Statistik Hermann Ignaz Bidermann.

Allein schon 1868 ernannte die Regierung neben Bidermann zum Professor der politischen Ökonomie Karl Theodor von Inama-Sternegg, und als dieser nach Prag (1880) berufen wurde, trat für ihn Eugen von Böhm-Bawerk in die Fakultät ein, dem nach seiner Einberufung in das Finanzministerium 1890 Viktor Mataja folgte. Als Mataja 1892 nach Wien in das Handelsministerium übertrat, wurde für die politische Ökonomie 1893 Franz Freiherr von Myrbach berufen.

Auf Bidermann folgte für Statistik und österreichische Verwaltungsgesetzkunde Johann Pazdiera (geb. 24. Juni 1812) aus Lemberg (1871—1883), auf ihn nach seiner Pensionierung für Statistik und österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht Franz Ritter von Juraschek. Als Juraschek zur statistischen Zentralkommission in Wien (1888) übertrat, ernannte die Regierung unter Teilung seines Lehrauftrages zwei Professoren, einen für Staatsrecht und Rechtsphilosophie Theodor von Dantscher, vorher in Wien, und einen für Statistik und Verwaltungslehre Vinzenz John, vorher Professor in Czernowitz. Als John 1900 im April starb, wurde zu seinem Nachfolger 1901 Ferdinand Schmid, vorher Privatdozent in Wien, unter Erweiterung des Lehrauftrages auf österreichisches Verwaltungsrecht ernannt.

Dagegen wurde die Lehrkanzel für Gefällsgesetze oder Finanzrecht nach dem Tode Geiger's (1858) aufgelassen, und es liest seither über dieses Fach ein anderer Professor gegen Remuneration.

Beilage VI.

Doktordiplom

für Karl Joseph Unruhe aus Hartberg in Steiermark, ausgestellt von der iuristischen Fakultät in Innsbruck unter dem Dekan F. S. Widmann S. J. am 6. September 1758.

Das Diplom liegt im steiermärkischen Landesarchiv in Graz. Libell in rotem Sammt gebunden und mit schöner Ausstattung. Acht Blätter Pergament. Die Schrift beginnt auf Blatt 2′. Der Anfangsbuchstabe J als Initiale, die Wörter „In — Trinitatis" in Goldschrift (Majuskel). Blatt 3 beginnt mit „Nos", wobei N als Initiale erscheint, die übrigen Buchstaben bis „canonum do" in Schwarz (Majuskel). Von 3′ an gewöhnliche Schrift. Am Schlusse (Blatt 7′) die eigenhändige Unterschrift des Universitätsnotars Milbacher. Das Libell geheftet mit roter und goldener Schnur, an der in einer geschnittenen mit Barockeornamenten versehenen Messingkapsel das Siegel der juristischen Fakultät (oben S. 109[1]) hängt.

Dr. Karl Joseph Unruhe entstammte einer Hartberger Bürgerfamilie, studirte in Graz, promovirte in Innsbruck und war spätestens seit 1765 Bannrichter in Obersteiermark mit dem Amtssitze in Leoben; als solcher wird er, wie mir Herr Privatdozent für Strafrecht Dr. Fritz Byloff in Graz mitteilte, in Judenburger Gerichtsakten noch 1786 erwähnt. Der Schematismus für Steyermark für das Jahr 1800 (Graz, Widmanstätter) nennt aber schon Dr. Jakob Neubauer als Bannrichter für Obersteiermark. Aus den Landrechtsakten des obgenannten Archivs erhob mir Herr Dr. Anton Kapper, daß Unruh am 10. Februar 1765 Maria Anna Klara Ellegastin und nach deren Tod im Winter 1768/69 Rosalia Siglin ehelichte. Über das steirische Bannrichteramt vgl. Gräff, Versuch einer Geschichte der Kriminalgesetzgebung etc. in der Steyermark, Graz 1817.

In nomine sanctissimae Trinitatis.

Nos Franciscus Salesius Widmann S. J. S. S. canonum doctor, eorundemque in alma Caesarea Leopoldina universitate Oenipontana professor ord. publ. et

facultatis iuridicae pro tempore decanus, caeterique doctores et professores iuridici omnibus has litteras visuris. lecturis, aut legi audituris salutem precamur a domino.

Tametsi virtus pietas, et iuncta eruditioni morum probatissimorum honestas quaesita luce et aliena commendatione non indigeant, sed proprio suo splendore satis conspicuae sint, ea tamen est rerum eximiarum conditio, ut, quemadmodum oculis subduci nequeunt, ita nec meritis laudibus privari se sinant, quominus omnium memoriae per publica commendentur testimonia. Quapropter praesentium tenore fidem publicam facimus, quod praenobilis et excellentissimus dominus Carolus Josephus ab Unruhe Hartbergensis Styrus [postquam vigore attestati authentici de dato Graecii 29. Julii 1758. nobis exhibiti ibidem sua studia iuridica tam canonica quam civilia maxima cum laude absolvisset, exercitia in collegiis eiusmodi iuridicis saepius etiam sponte assumpsisset, atque tum proponendo, tum sibi proposita dexterrime resolvendo, ea capacitatis suae eximiae, et applicationis indefessae dedisset specimina, ut primae auditorum sui temporis, illiusque loci iuridicorum classi cum optima nota inseri promeritus fuerit, ubi mores denique semper eos quoque prae se tulit, qui professori solatio, ipsi vero summo decori fuere] huc demum Oenipontum ad capessendum ex utroque hoc iure doctoratus gradum delatus, dum ad solitum in hoc iure tentamen examenque rigorosum est admissus, doctissimis et perquam aptis responsis suis, proposito quoque bino pro more casu optime resoluto examinatoribus rite atque adeo satisfecerit, ut eorundem unanimi calculo cum nota primae proxima magnae nimirum laudis approbatus, et cuiuscunque in hac scientia gradus prae ceteris vel maxime dignus iudicatus fuerit; ad gradum igitur doctoralem cum simul aspirasset, voti eundem sui lubentissime damnavimus; edita itaque prius iuxta constitutionem Pii IV. pontificis maximi ab eo fidei orthodoxae professione, aliisque praestandis legitime praestitis die 6ta mensis Septembris anno infra signando [impertita prius ab amplissimo almae huius universitatis procancellario licentia] idem praenobilis et

excellentiminus dominus Carolus Josephus ab Unruhe a praenobili magnifico et consultissimo viro Carolo Leopoldo Püchler de et in Rungg, J. U. Dre. ac Digestorum et rerum criminalium professore ord. publ. nec non sacae. Caesae. Regiaeque Majestatis etc. etc. super. Austr. consiliario actuali, ex potestate consultissimae facultatis iuridicae, in praesentia omnium doctorum ac professorum, aliorumque hospitum spectatissimorum, iuris utriusque doctor palam et publice creatus, dictus, constitutus et promulgatus, acceptisque doctoratus insignibus ac ornamentis, omnibus insuper et singulis iuribus, immunitatibus et praerogativis, quae sive de iure, sive de consuetudine aliarum universitatum maxime Austriacarum huic doctoratus gradui sunt annexa, donatus, ac condecoratus est. In quorum omnium fidem, firmitatem et memoriam perpetuam magnum facultatis nostrae sigillum appendimus, et a iurato notario academico pro more subscribi iussimus. Datum Oeniponti eadem sexta die mensis Septembris anno millesimo septingentesimo quinquagesimo octavo.



Joannes Casimirus Milbacher,
J. U. Ltus. et Almae Universitatis Oenipontanae Notarius.

